



Wir beraten Sachsen.

Unabhängig, kompetent, nachhaltig.

Sonderbericht

UNTERRICHTUNG

Ergebnisse aus der Querschnittsprüfung „Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung“ und deren Mitfinanzierung aus dem Einzelplan 09 nach dem Sächsischen Gewässerunterhaltungs-Unterstützungsgesetz

Ergebnisse aus der Querschnittsprüfung
„Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung“
und deren Mitfinanzierung aus dem Einzel-
plan 09 nach dem Sächsischen Gewässer-
unterhaltungs-Unterstützungsgesetz

Sonderbericht nach § 99 SÄHO

August 2021

Gz.: 21-0444/325
42-0443/209

Sächsischer Rechnungshof

Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

Telefon: +49 341 3525-1600

Fax: +49 341 3525-1999

E-Mail*: poststelle@srh.sachsen.de

Internet: www.rechnungshof.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Kurzfassung 6
2	Einleitung..... 9
2.1	Prüfungsgegenstand und -ziele9
2.2	Rechtliche Grundlagen..... 10
2.2.1	Sachsen..... 10
2.2.2	Vergleich der Rechtsgrundlagen der Flächenländer..... 10
2.3	Stichprobenauswahl 11
3	Auswertung der Online-Fragebögen und der weiteren Erhebungen 12
3.1	Organisation der Aufgabenwahrnehmung in den Gemeinden..... 12
3.1.1	Formen der Aufgabenwahrnehmung..... 12
3.1.2	Qualifikation der Mitarbeiter..... 12
3.1.3	Hinzuziehung externer Auftragnehmer..... 13
3.1.4	Weiterbildung und Beratung 13
3.1.5	Formen der Zusammenarbeit..... 14
3.1.6	Gewässerunterhaltungsverbände..... 14
3.1.7	Einschätzung zur Organisation der Aufgabe in der Gemeinde..... 16
3.2	Planung der Gewässerunterhaltung 17
3.2.1	Gewässerunterhaltungspläne..... 17
3.2.2	Hochwasserschutz 18
3.2.3	Gewässeraufsicht durch die unteren Wasserbehörden 18
3.3	Maßnahmen und Durchführung..... 20
3.3.1	Einschätzung zur Praxis der Gewässerunterhaltung..... 20
3.3.2	Investive Maßnahmen 21
3.3.3	Ökologischer Zustand der Gewässer 22
3.4	Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung 22
3.4.1	Gesamtauszahlungen für die Gewässerunterhaltung..... 22
3.4.2	Auszahlungen nach Gemeinden 23
3.4.3	Mittelbereitstellung und Erzielung von Einnahmen 25
3.5	Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale und weiterer Unterstützungsbedarf 28
3.5.1	Verwendung der Pauschale 28
3.5.2	Weiterer Unterstützungsbedarf..... 30
4	Feststellungen und Folgerungen..... 30
4.1	Organisation der Aufgabenwahrnehmung..... 30
4.1.1	Nutzung von Weiterbildungs- und Beratungsangeboten..... 30
4.1.2	Ausbau von Zusammenarbeiten..... 31
4.1.3	Potenzial und Bedarf interkommunaler Aufgabenerledigung 32
4.1.4	Formen interkommunaler Aufgabenerledigung 33
4.2	Planung 36
4.2.1	Erfordernis von Gewässerunterhaltungsplänen 36
4.2.2	Gewässerschau 37

4.3	Maßnahmen im Blick auf die Zielerreichung nach WRRL.....	37
4.4	Finanzierung.....	38
4.4.1	Mittelbedarf.....	38
4.4.2	Gewässerunterhaltungsabgabe.....	40
4.5	Gewässer-Pauschale und künftige Entwicklung.....	41
4.5.1	Rechtsgrundlagen.....	41
4.5.2	Empfehlung für die Weiterführung als Sonderlastenausgleich gemäß § 20b SächsFAG und im Einzelplan 09	42
4.5.3	Empfehlung zur Überprüfung des Lastenausgleiches	42
4.5.4	Empfehlung zur Bemessung des Auszahlungsbetrages	43
4.5.5	Empfehlung zur Verwendung des Auszahlungsbetrages.....	45
5	Stellungnahmen	45
6	Schlussbemerkung.....	47
	Anlage 1: Musterfragebogen Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung.....	48
	Anlage 2: In die Prüfung einbezogene Kommunen.....	57

Abbildungsverzeichnis

	Seite	
Abbildung 1:	Darstellung der in die Prüfung einbezogenen Kommunen	9
Abbildung 2:	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	10
Abbildung 3:	Verhältnis Organisation und Aufgabenerfüllung.....	16
Abbildung 4:	Anzahl der Gemeinden mit Hochwasserschäden	18
Abbildung 5:	Planung versus Schäden	18
Abbildung 6:	Einschätzung zu Defiziten bei der Durchführung	21
Abbildung 7:	Ökologischer Zustand nach WRRL	22
Abbildung 8:	Auszahlungen je km Gewässerlänge 2018 und 2019	23
Abbildung 9:	Vorjahresvergleich der Auszahlungen für Gewässerunterhaltung ..	24
Abbildung 10:	Auszahlungen je km Gewässerlänge nach Gemeinden	25
Abbildung 11:	Deckungsgrad der GewUUP im Jahr 2019	29
Abbildung 12:	Darstellung ausgewählter Mittelbedarfe in € je km	39

Tabellenverzeichnis

	Seite	
Übersicht 1:	Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden (Anzahl und %).....	12
Übersicht 2:	Gründe für die Hinzuziehung externer Dritter (Anzahl und %)	13
Übersicht 3:	Weiterbildung (Anzahl und %)	13
Übersicht 4:	Weitere Zusammenarbeiten der Kommunen (Anzahl und %).....	14
Übersicht 5:	Kein GU-Verband - Gründe der Gemeinden (Anzahl und %).....	15
Übersicht 6:	Einschätzung zur Organisation in der Gemeinde (Anzahl und %).....	16
Übersicht 7:	Angaben zu fehlenden GU-Plänen (Anzahl und %).....	17
Übersicht 8:	Ausübung der Gewässeraufsicht (Anzahl und %).....	18
Übersicht 9:	Mögliche Ursachen für dauerhafte Defizite (Anzahl und %).....	21
Übersicht 10:	Auszahlungen - Durchschnitt und Median.....	24
Übersicht 11:	Argumente gegen eine GU-Abgabe (Anzahl und %).....	27
Übersicht 12:	Verwendung der GewUUP	28
Übersicht 13:	Unterstützungsbedarf.....	30
Übersicht 14:	SMEKUL-Stellungnahme: zur Prüfung relevante Punkte	46

Abkürzungsverzeichnis

DWA	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Epl.	Einzelplan
GewUUP	Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale
GU-Plan	Gewässerunterhaltungsplan
GU-Verband	Gewässerunterhaltungsverband
LfULG	(Sächsisches) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LDS	Landesdirektion Sachsen
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LTV	Landestalsperrenverwaltung
RL GH	Richtlinie des SMEKUL zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes und des präventiven Hochwasserschutzes (Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz)
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung)
SächsGewUUG	Gesetz über die Gewährung einer pauschalen Finanzhilfe zur Unterstützung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gewässerunterhaltungs-Unterstützungsgesetz)
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
SächsWasserZuVO	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (mittlerweile SMEKUL – siehe oben)
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
uWB	Untere Wasserbehörde(n)
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHSys	VwV des SMI über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik)
WBV Torgau	Wasser- und Bodenverband Torgau
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZV Parthenaue	Zweckverband Parthenaue

1 Kurzfassung

Die Unterhaltung der fast 20.000 km Gewässerlänge umfassenden Gewässer 2. Ordnung ist im Freistaat Sachsen eine kommunale Pflichtaufgabe. Die obersten Ziele sind dabei die Sicherung und Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die ökologische Verbesserung dieser Gewässer. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch die sächsischen Kommunen, sowohl qualitativ als auch quantitativ, war Gegenstand der diesem Sonderbericht zugrundeliegenden Prüfung, in die 142 Kommunen – mithin ein Drittel der sächsischen Städte und Gemeinden – einbezogen waren. Darüber hinaus wurde die Mitfinanzierung aus dem Epl. 09 nach dem SächsGewUUG geprüft.

Die Priorität, die der Aufgabe Gewässerunterhaltung eingeräumt wurde, erwies sich in den geprüften Kommunen als sehr unterschiedlich. Die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe war abhängig vom Organisationsgrad (einzelne Beschäftigte, eigenes Sachgebiet, Verband), von der Qualifikation des vorhandenen Personals, dessen Aus- bzw. Belastung mit weiteren Aufgaben und nicht zuletzt von den im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Verfügung gestellten finanziellen und technischen Mitteln. Der ökologische Ist-Zustand der Gewässer ist häufig noch von der Zielvorgabe der WRRRL entfernt. Rund 80 % der Prüfungsteilnehmer schätzten ein, dass in ihrem Gemeindegebiet dauerhaft Defizite bei der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung bestehen.

Defizite waren vor allem dann festzustellen, wenn die Gewässerunterhaltung nur eine von vielen Aufgaben der zuständigen Beschäftigten war, andere Aufgaben als dringlicher eingeschätzt wurden und die personellen und finanziellen Kapazitäten ausgeschöpft waren. Zudem agierten fast drei Viertel der in die Prüfung einbezogenen Kommunen bei der Gewässerunterhaltung ohne entsprechende Unterhaltungspläne.

Wasserbau-Fachpersonal steht den wenigsten Gemeinden zur Verfügung. Gleichzeitig ergab die Auswertung jedoch, dass bei dem mit der Gewässerunterhaltung betrauten Personal noch ein erhebliches Fortbildungspotenzial besteht. **Mit Blick auf die Qualität der Gewässerunterhaltung sind vorhandene Weiterbildungsmaßnahmen daher stärker auszuschöpfen. Auch geeignete Beratungs- bzw. Coaching-Angebote externer Spezialisten können noch intensiver genutzt werden.**

30 % der Befragten pflegten angabegemäß keinerlei Zusammenarbeiten bei der Gewässerunterhaltung (z. B. mit Ober- bzw. Unterliegern, einschlägigen Verbänden oder der LTV), obwohl sich der Gegenstand der Aufgabe, die Gewässer 2. Ordnung, naturgemäß nicht an Verwaltungsgrenzen orientiert. **Vielmehr ist die Gewässerunterhaltung – nicht nur aus Sicht des SRH – für eine interkommunale Zusammenarbeit prädestiniert.**

Den befragten Kommunen waren ihre organisatorischen Defizite durchaus bewusst. Rund 38 % schätzten ein, dass die Aufgaben der Gewässerunterhaltung mit der derzeitigen Organisation nicht sachgerecht und angemessen erfüllt werden können.

Angesichts der dargestellten Gesamtsituation wurde die in den Jahren 2019 und 2020 bereitgestellte GewUUP von den Gemeinden sehr begrüßt und positiv bewertet. Aus den Prüfungsergebnissen lässt sich schlussfolgern, dass diese zusätzlichen Mittel für viele, vor allem kleinere Gemeinden tatsächlich eine „Initialzündung“ waren, um die bis dahin teils stark vernachlässigte Pflichtaufgabe anzugehen. Nach Auffassung des SRH hätte die Bereitstellung der Mittel allerdings vollständig auf der Grundlage des SächsFAG und nicht hälftig aus dem Epl. 09 erfolgen müssen.

Unter den ausgewerteten Kommunen stiegen die durchschnittlichen Auszahlungen im Jahr 2019 auf rd. 1.042 € je Gewässerkilometer an. Dennoch verausgabte immerhin die Hälfte der Kommunen weniger als 494 €/km (Median) für die Gewässerunterhaltung, was im Regelfall für eine angemessene und sachgerechte Erfüllung dieser Aufgabe nicht als ausreichend betrachtet werden kann. Einnahmeseitig ist zu konstatieren, dass es bisher noch keiner sächsischen Kommune bzw. keinem Verband gelungen ist, eine dauerhaft rechtssichere Satzung für eine Gewässerunterhaltungsabgabe zu erstellen. In Anbetracht der bisherigen Heterogenität bei den Auszahlungen für Gewässerunterhaltung und mit Blick auf die Schwierigkeiten bei der Erhebung entsprechender Abgaben ist der Wunsch nach (planbaren) finanziellen Mitteln für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung nachvollziehbar.

Die Wirksamkeit einer dauerhaft *pauschalen* finanziellen Unterstützung sowie die Notwendigkeit der hälftigen Finanzierung durch das SMEKUL ist jedoch unter den derzeitigen Rahmenbedingungen fraglich.

Für zielgerichteter erachtet es der SRH im Ergebnis seiner Prüfung,

- eine gewässerbezogene, d. h. an den Einzugsgebieten orientierte Organisation der Aufgabenerledigung zu forcieren,
- Maßnahmen, die Grundlage für eine sachgerechte Gewässerunterhaltung sind, zu fördern, bspw. die Erstellung von Gewässerpflege- und -entwicklungsplänen bzw. Unterhaltungsplänen, sowie
- Änderungen an den gesetzlichen Grundlagen, die eine rechtssichere Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe ermöglichen, vorzunehmen oder alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der SRH appelliert sowohl an die mit der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung betrauten Gemeinden als auch an die sächsischen Wasserbehörden einschließlich SMEKUL, diese Aufgabe weiter im Fokus zu behalten und – mit Blick auf die Erreichung der Zielstellungen der WRRL – die bisherigen Anstrengungen zu verstärken, um die bekannten und in diesem Bericht aufgezeigten Defizite abzubauen. Das hierfür am besten geeignete Mittel ist aus Sicht des SRH die Gründung von GU-Verbänden, die eine gute Qualität der Gewässerunterhaltung sicherstellen und die Gemeinden entlasten könnten, die aber auch in geeigneter Weise finanziert werden müssten.

Die Wirksamkeit des in das SächsFAG eingeführten „Gewässerlastenausgleichs“ sollte noch in dieser Legislaturperiode evaluiert werden.

Der SRH dankt den an der Online-Umfrage beteiligten Gemeinden für die zeitnahe Beantwortung des Fragebogens unter pandemieerschwernten Arbeitsbedingungen sowie den in die örtlichen Erhebungen einbezogenen Kommunen für die überwiegend aussagekräftigen und umfangreichen Antworten auf die zusätzlichen Fragestellungen. Gleichfalls dankt der SRH allen befragten Wasserbehörden, insbesondere dem SMEKUL, für ihre Arbeiten und dem ZV Parthenaue, dem Wasser- und Bodenverband Torgau sowie dem Thüringer Rechnungshof für den Erfahrungsaustausch.

2 Einleitung

2.1 Prüfungsgegenstand und –ziele

- 1 Die Unterhaltung der rd. 19.871 km¹ Gewässerlänge umfassenden Gewässer 2. Ordnung ist im Freistaat Sachsen eine kommunale Pflichtaufgabe, wobei die Finanzierung von Pflichtaufgaben in der Regel sowohl aus eigenen Haushaltsmitteln der Gemeinde als auch durch allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen nach dem SächsFAG erfolgt. In den Jahren 2019 und 2020 wurden zusätzlich Mittel gemäß dem SächsGewUUG zur Verfügung gestellt. Kommunale Pflichtaufgabe

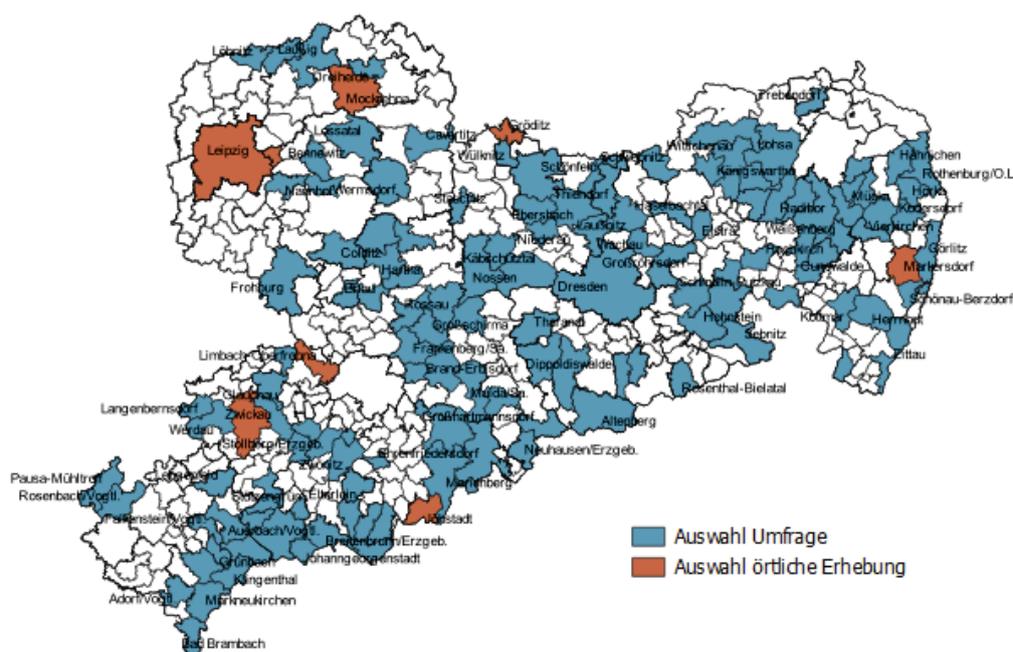
- 2 Am Rande verschiedener überörtlicher Prüfungen, z. B. „VOB-Vergaben im Unterschwellenbereich“ (2012) und „Organisationsempfehlungen für sächsische Kommunen mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern“ (2020) war bereits erkennbar, dass die Kommunen diese Aufgabe sowohl qualitativ als auch quantitativ sehr unterschiedlich wahrnehmen und der Erfüllungsgrad der Aufgabe eine große Spannweite aufweist.

- 3 Prüfungsgegenstände sind daher die Erledigung der kommunalen Pflichtaufgabe „Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung“ sowie das zu ihrer Mitfinanzierung dienende SächsGewUUG. Dabei wurde der Zeitraum ab dem Jahr 2018 betrachtet. Prüfungsgegenstand

- 4 In die Prüfung wurden 142 Städte und Gemeinden mittels einer Online-Umfrage einbezogen. Dies entspricht einem Drittel der insgesamt 419 sächsischen Städte und Gemeinden. Weitergehende Erhebungen wurden in folgenden 8 der 142 Kommunen vorgenommen: Kreisfreie Stadt Leipzig, Große Kreisstädte Zwickau und Limbach-Oberfrohna, Städte Gröditz und Jöhstadt, Gemeinden Borsdorf, Markersdorf und Mockrehna. 142 Städte und Gemeinden einbezogen

- 5 Zusätzlich wurden der ZV Parthenaue, der Wasser- und Bodenverband Torgau, die 13 unteren Wasserbehörden sowie die LDS und das SMEKUL zu Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Prüfungsthema um Auskunft gebeten. Außerdem einbezogene Körperschaften und Behörden

Abbildung 1: Darstellung der in die Prüfung einbezogenen Kommunen²



¹ Lt. Gewässerverzeichnis des LfULG vom 30.06.2018.

² Eigene Darstellung unter Nutzung der Verwaltungsgrenzen © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2020. Eine Liste der Kommunen befindet sich in Anlage 2.

- 6 Ziel der Prüfung war es, die unterschiedlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung bei der Gewässerunterhaltung auszuwerten und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Des Weiteren sollte beurteilt werden, ob eine so ausgestaltete finanzielle Unterstützung von Unterhaltungslastträgern wirksam ist und weitergeführt werden sollte und insbesondere ob die Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem Epl. 09 (SMEKUL) notwendig war.

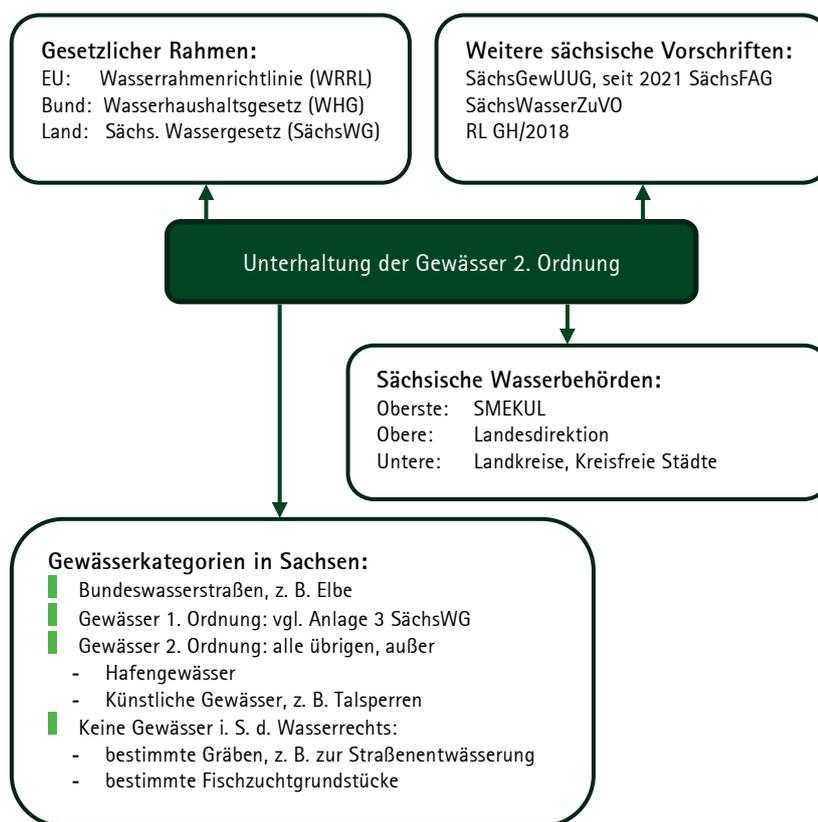
2.2 Rechtliche Grundlagen

2.2.1 Sachsen

§ 32 Abs. 1 SächsWG

- 7 Zuständig für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sind gem. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsWG die Gemeinden oder, soweit sie diese Aufgabe übertragen haben, kommunale Zweckverbände oder Wasser- und Bodenverbände.
- 8 Den Umfang der Gewässerunterhaltung regelt § 39 WHG, spezifiziert durch § 31 SächsWG, wobei die obersten Ziele die Sicherung und Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die ökologische Verbesserung der Gewässer sind.
- 9 Nachfolgend sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewässerunterhaltung in Sachsen im Überblick dargestellt:

Abbildung 2: Rechtliche Rahmenbedingungen



2.2.2 Vergleich der Rechtsgrundlagen der Flächenländer

Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern

- 10 Die Durchführung der Gewässerunterhaltung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.
- 11 *Keine* diesbezügliche Zuständigkeit der Gemeinden besteht in den 4 Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Gewässer 2. Ordnung werden dort durch GU-Verbände/Wasser- und Bodenverbände unterhalten, die jeweils flächendeckend gebildet wurden. Die Gemeinden sind entsprechend Mitglieder eines Verbandes

oder ggf. mehrerer Verbände. Die Verbände finanzieren sich im Wesentlichen durch³

- Beiträge ihrer Mitglieder (Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern),
- Umlagen (Brandenburg) und/oder
- Landeszuschüsse (Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern).

- 12 In den übrigen Flächenländern (Ausnahme Saarland⁴) erfolgt die Gewässerunterhaltung sowohl durch die Gemeinden als auch durch GU-Verbände, wobei entsprechende Verbände nicht in allen Ländern gleichermaßen etabliert sind. Beispielsweise existieren in Sachsen gegenwärtig nur 2 GU-Verbände. In Rheinland-Pfalz liegt die Unterhaltungslast für natürlich fließende Gewässer 2. und 3. Ordnung originär zwar in kommunaler Hand, jedoch bestehen weitreichende Verpflichtungen zur Bildung von Verbänden. In Hessen obliegt die Unterhaltung von natürlich fließenden Gewässern 2. und 3. Ordnung den Anliegergemeinden. Die Übertragung der Aufgabe auf Verbände stellt dort jedoch den Regelfall dar.

2.3 Stichprobenauswahl

- 13 Die 142 in die Prüfung per Online-Fragebogen einbezogenen Kommunen wurden unter folgenden Maßgaben ausgewählt:

- Die Länge der Fließgewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet liegt über dem Median, d. h. mehr als 36,4 km und
- die Gewässerdichte als \rightarrow Relation der Länge der Fließgewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet zur Gemeindefläche liegt über dem Median, d. h. mehr als 1.064,5 m/km².
- Ferner wurden einzelne Gemeinden ausgewählt, die Mitglied in einem der beiden gegenwärtig in Sachsen existierenden GU-Verbände sind.
- Weitere 12 Kommunen wurden per Zufallsauswahl hinzugezogen.

Stichprobe insbesondere nach Gewässerslänge und -dichte

- 14 Damit ergab sich eine repräsentative Auswahl an Kommunen, die erwarten ließ, dass der Umfang an Gewässern 2. Ordnung vor Ort tatsächlich eine Relevanz bei der Wahrnehmung der Unterhaltungsaufgaben entfaltet. Um die Vielfalt, mit der die Aufgabe vor Ort organisiert ist, abzudecken, wurden auch Mitglieder von GU-Verbänden einbezogen. Die Zufallsauswahl diente der Abrundung der Stichprobe.

- 15 Um eine breite Streuung der Stichprobe zu erzielen, wurde sichergestellt, dass die ausgewählten 142 Kommunen in ihrer Gesamtheit folgenden weiteren Kriterien genügten:

- Kommunen in Flussgebieten⁵ mit unterschiedlichen Merkmalen, wie Tagebauandschaft (z. B. Spree), besondere Hochwassergefahr (z. B. Mulden), sonstige Gebiete.
- Vorhandensein benachbarter Kommunen innerhalb eines Flussgebietes.
- Kommunen mit und ohne Hochwasserrisiko.
- Verschiedene Organisationsniveaus der Gewässerunterhaltung (Kreisfreie Stadt, Verbandsmitglied, sonstige).
- Verschiedene kommunale Organisationsformen, d. h. Einheitsgemeinden, Mitglieder von Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden.
- Unterschiedlicher Umfang an verfügbaren Deckungsmitteln, abgebildet über die Hilfskennzahl Gewässerslänge/TEW.⁶ Gemeinden aller 4 Quartile (\rightarrow Aufteilung einer nach Größe sortierten Datenreihe in Viertel) dieser Hilfskennzahl sind vertreten.

Weitere Kriterien

³ Siehe auch den Exkurs unter Pkt. 4.4.2.

⁴ Unterhaltungspflicht liegt dort bei den Gemeinden.

⁵ Flussgebiete in Sachsen: Elbestrom, Nebenflüsse der oberen Elbe, Nebenflüsse der mittleren Elbe, Schwarze Elster, Mulden, obere Weiße Elster, untere Weiße Elster, Spree, Lausitzer Neiße.

⁶ Deckungsmittel speisen sich u. a. aus den maßgeblich einwohnerindizierten allgemeinen Schlüsselzuweisungen; Gemeinden mit großen Gewässerslängen und vergleichsweise wenigen Einwohnern sind ggf. stärker belastet als andere. Die Auswahl war daher aus allen 4 Quartilen, bemessen am Verhältnis Gewässerslänge/TEW, wünschenswert.

- Regionale Verteilung (mind. Ein Fünftel der jeweiligen Gemeinden aus jedem Landkreis vertreten). Damit wurden auch die für das Prüfungsthema interessanten Flachlandkreise Nordsachsen, Leipzig, Meißen, Bautzen, Görlitz in der Stichprobe abgedeckt.
- Streuung der Einwohnerzahl, d. h. es sind Kommunen aller Gemeindegrößenklassen vertreten.

3 Auswertung der Online-Fragebögen und der weiteren Erhebungen

16 Ein Musterfragebogen der Online-Umfrage ist in Anlage 1 enthalten. Die Fragen betrafen vorwiegend die jeweilige Situation in den befragten Kommunen ab dem Jahr 2018. Die nachfolgende Auswertung orientiert sich an der Themenreihenfolge des Online-Fragebogens. Die jeweiligen Feststellungen und Folgerungen zu den Auswertungen sind unter Pkt. 4 dargestellt.

3.1 Organisation der Aufgabenwahrnehmung in den Gemeinden

3.1.1 Formen der Aufgabenwahrnehmung

17 Alle befragten 142 Gemeinden haben die Aufgabe der Gewässerunterhaltung im Prüfungszeitraum grundsätzlich wahrgenommen, entweder ausschließlich in Eigenleistung oder ausschließlich durch Externe (v. a. Auftragnehmer, aber auch Anlieger, Pächter, etc.) oder - in den meisten Fällen - in Kombination aus Eigenleistung und Beauftragung Externer.⁷

Aufgabenwahrnehmung vorwiegend in Kombination von Eigenleistung und externer Leistung

Übersicht 1: Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden (Anzahl und %)

Aufgabenwahrnehmung:		nur 1 Nennung möglich
Eigenleistung + Externe	93	rd. 65 %
Eigenleistung	29	rd. 20 %
Externe	20	rd. 14 %

18 Dabei wurden die Eigenleistungen ganz überwiegend durch die Bauhöfe der Gemeinden ausgeführt. Die Koordination der Aufgaben sowie die Vergabe an bzw. Abstimmung mit den externen Dritten erfolgten in den meisten Gemeinden durch das Bauamt bzw. die Bauverwaltung, in wenigen Fällen auch durch das Ordnungsamt. Über eigene Sachgebiete für die Gewässerunterhaltung verfügten nur die größeren Kommunen, insbesondere die Kreisfreien Städte.

3.1.2 Qualifikation der Mitarbeiter

19 In diesem Zusammenhang wurden die Gemeinden nach der beruflichen Qualifikation der innerhalb der Verwaltung mit der Gewässerunterhaltung betrauten Mitarbeiter befragt.

Kaum wasserbauliche Berufe

20 Lediglich 6 Kommunen gaben wasserbauliche Berufe, wie Meliorationstechniker, Bauingenieur mit Fachrichtung Wasserbau bzw. Wasserbauer an. Einige weitere Kommunen verfügten über Personal mit spezifischen Qualifikationen in den Bereichen Landschaftsarchitektur, Geologie, Garten- und Landschaftsbau, Gärtnerei.

21 Die Vielzahl der unterschiedlichen Antworten aller befragten Kommunen zeigt die insgesamt große Bandbreite der angegebenen Berufe. Die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung wurde - neben Personal mit den o. g. Qualifikationen - durch Facharbeiter, teils auch Meister verschiedener Handwerksberufe, wie Tischler, Maurer, Maler, Instandhaltungsmechaniker sowie Straßen-/Tiefbauer, Forstarbeiter, Bauarbeiter, aber auch Maschinisten, Baggerführer, Kfz-Mechaniker, Fahrzeugschlosser und sog.

⁷ In den nachfolgenden Übersichten können Rundungsdifferenzen auftreten.

„Allrounder“ wahrgenommen. Zum Teil verfügten die Mitarbeiter über Sachkundenachweise (z. B. Baumfachkunde, Pflanzenschutz).

- 22 Insbesondere im Rahmen der örtlichen Erhebungen, die im Anschluss an die Umfrage erfolgten, wurde mehrfach auf den **Mangel an Personal der Fachrichtung Wasserbau / Wasserbauer** hingewiesen.

Fehlendes Wasserbau-Personal

3.1.3 Hinzuziehung externer Auftragnehmer

- 23 Im Verlauf der Umfrage wurde von zahlreichen Gemeinden zu verschiedenen Fragestellungen sowohl auf Personalmangel für die Gewässerunterhaltung im Allgemeinen, als auch auf fehlendes Fachpersonal hingewiesen. Diese Problematik ist auch aus den angegebenen Gründen für die Hinzuziehung externer Auftragnehmer erkennbar. Folgende Antwortmöglichkeiten wurden diesbezüglich gewählt (Mehrfachauswahl war möglich):

Gründe für Hinzuziehung Externer

Übersicht 2: Gründe für die Hinzuziehung externer Dritter (Anzahl und %)

Weshalb wurde die Aufgabe im Prüfungszeitraum unter Hinzuziehung externer Dritter wahrgenommen:	Mehrfachnennungen möglich	
Fehlendes eigenes Personal	94	rd. 66 %
Fehlende Arbeitsmittel / Technik	91	rd. 64 %
Wirtschaftlichere Erledigung	62	rd. 44 %
Politische Entscheidung	6	rd. 4 %
Organisatorische Gründe	6	rd. 4 %
Sonstiges (Spezialtätigkeit, Zeit, Pachtvertrag usw.)	6	rd. 4 %

- 24 Angabegemäß wurden routinemäßige, laufende Unterhaltungsmaßnahmen und die Beseitigung kleinerer Mängel häufig durch den Bauhof vorgenommen. Für größere Unterhaltungsmaßnahmen, besonders an der Gewässersohle bzw. solche, bei denen der Einsatz von „schwerer“ Technik oder Spezialtechnik erforderlich ist, wurden eher externe Dritte beauftragt. Bei einigen Gemeinden war der Vorzug von interner oder externer Aufgabenwahrnehmung jedoch maßgeblich von den intern zur Verfügung stehenden personellen bzw. zeitlichen Ressourcen abhängig.

3.1.4 Weiterbildung und Beratung

- 25 Die 122 Kommunen, welche die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung ganz oder teilweise in Eigenleistung wahrnahmen (vgl. Übersicht 1), wurden hinsichtlich ihrer Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen befragt.

Weiterbildungsmaßnahmen

Übersicht 3: Weiterbildung (Anzahl und %)

Wann nahmen die betreffenden Beschäftigten zuletzt eine Weiterbildungsmaßnahme zur Gewässerunterhaltung wahr?	nur 1 Nennung möglich	
zwischen 2018 und 2020	52	rd. 43 %
vor 2018	7	rd. 6 %
keine Weiterbildung bzw. keine Angabe	63	rd. 52 %

- 26 Die am häufigsten besuchten Anbieter waren die DWA und das LFULG (darunter Bildungsstätte Reinhardtsgrimma).
- 27 Die Frage, ob die Kommune in der letzten Dekade externe Beratung oder Coachings für die Planung und/oder Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nutzte, beantworteten 45 Kommunen, d. h. knapp ein Drittel der Befragten, mit „ja“. Diese Kommunen gaben an, entsprechende Angebote zwischen 2018 und 2020 in Anspruch genommen zu haben.

28 Auf die Hinweise zur Nutzung von Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsangeboten unter Pkt. 4.1.1 wird verwiesen.

DWA Gewässer-Nachbarschaften und Kooperationen mit Nachbargemeinden

3.1.5 Formen der Zusammenarbeit

29 58 Kommunen (rd. 41 %) waren angabegemäß in sog. Gewässer-Nachbarschaften des DWA Landesverbandes Sachsen/Thüringen organisiert. Diese Plattform vereint sowohl Fortbildung, Information und Beratung der Gewässerunterhaltungspflichtigen als auch den gegenseitigen Erfahrungsaustausch. 14 Gemeinden hatten darüber hinaus flussgebietsbezogene Kooperationen mit Nachbargemeinden getroffen. Diese betrafen in 9 Fällen den Hochwasserschutz bzw. die Hochwasserschadensbeseitigung, in den übrigen Fällen die gemeinsame Abstimmung bzgl. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.

Viele Gemeinden ohne weitere Zusammenarbeiten

30 Unabhängig von einer DWA-Mitgliedschaft oder Kooperation mit Nachbargemeinden (s. o.) gab mehr als die Hälfte der befragten 142 Gemeinden (rd. 51 %) an, keine weiteren Zusammenarbeiten im Bereich der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zu pflegen. Die übrigen wiesen folgende Zusammenarbeiten aus:

Übersicht 4: Weitere Zusammenarbeiten der Kommunen (Anzahl und %)

Zusammenarbeit mit:	Mehrfachnennungen möglich	
LTV	51	rd. 36 %
Landschaftspflegeverband	20	rd. 14 %
Naturschutzverbänden/-organisationen	17	rd. 12 %
Sonstigen Verbänden	3	rd. 2 %
Schülerprojekten	2	rd. 1 %
Sonstigen (z. B. Anglerverband, Pächter)	17	rd. 12 %
Keine weiteren Zusammenarbeiten	72	rd. 51 %

31 Auf die Hinweise zur Zusammenarbeit bei der Gewässerunterhaltung unter Pkt. 4.1.2 wird verwiesen.

Gewässerunterhaltungsverbände in Sachsen praktisch kaum relevant

3.1.6 Gewässerunterhaltungsverbände

32 Von den 142 befragten Gemeinden sind nur 3 Mitglieder von GU-Verbänden. In Sachsen existieren zur Zeit nur 2 GU-Verbände: Der ZV Parthenaue (mit der an der Umfrage beteiligten Mitgliedskommune Borsdorf) und der Wasser- und Bodenverband Torgau. Hier wurden die Mitgliedskommunen Mockrehna und Dreiheide in die Umfrage einbezogen. Der Vollständigkeit halber sei eine spezielle Vertragskonstellation der Stadt Lauta genannt, welche mit dem brandenburgischen GU-Verband Kleine Elster-Pulsnitz über die Landesgrenze hinaus einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gewässerunterhaltung geschlossen hat. Die Stadt Lauta war allerdings nicht in die Online-Umfrage des SRH einbezogen.

33 Die übrigen 139 Gemeinden wurden gefragt, aus welchen Gründen sie nicht in einem GU-Verband organisiert sind.

Übersicht 5: Kein GU-Verband – Gründe der Gemeinden (Anzahl und %)

Keine Organisation in einem GU-Verband, weil:	Mehrfachnennungen möglich	
(zu) hoher Verwaltungsaufwand	36	rd. 26 %
(zu) hoher finanzieller Aufwand	27	rd. 20 %
Keine Einigung zustande gekommen	21	rd. 15 %
Kein Bedarf	53	rd. 38 %
... es keinen GU-Verband gibt	17	rd. 12 %
... dies noch nicht diskutiert wurde	8	rd. 6 %
... sonstiges	14	rd. 10 %

Gründe, weshalb Gemeinden nicht in einem Gewässerunterhaltungsverband organisiert sind

34 Dieses Ergebnis der Umfrage verdeutlicht, dass seitens der Gemeinden einerseits Bedenken bestehen, einem GU-Verband beizutreten oder diesen sogar neu zu gründen, andererseits mangels vorhandener GU-Verbände diese Organisationsform noch gar nicht in Erwägung gezogen wurde.

35 Einzelne befragte Kommunen nutzten die Option für Anmerkungen zur Online-Umfrage jedoch auch, um sich für eine Zentralisierung der Aufgabe „Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung“ oder konkret für die Bildung von GU-Verbänden auszusprechen.

Wunsch nach Verbänden besteht

36 Von den – neben der Online-Umfrage – ebenfalls befragten unteren Wasserbehörden hielten mehrere die Bildung von entsprechenden Verbänden für vorteilhaft oder sprachen sich ausdrücklich dafür aus. Mehrfach wurde in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Finanzausstattung solcher Verbände gesichert bzw. klar geregelt sein muss. Lediglich 2 untere Wasserbehörden von Kreisfreien Städten hielten Unterhaltungsverbände für entbehrlich bzw. hatten dies bisher noch nicht in Erwägung gezogen. Keine der unteren Wasserbehörden sprach sich explizit gegen eine Bündelung der Aufgabe aus. Einige gaben an, die Bildung von Zusammenschlüssen, z. B. zu Wasser- und Bodenverbänden, bereits forciert zu haben. Beispielsweise wurde im Rahmen von Bürgermeister- und Landrätekonzferenzen oder DWA-Gewässer-Nachbarschaftstagen über die Bedingungen und Vorteile von diesbezüglichen Zusammenschlüssen informiert. Auch fanden angabegemäß Einzelgespräche mit interessierten Kommunen statt.

37 Die obere Wasserbehörde teilte diesbezüglich u. a. mit, dass aus ihrer Sicht die Bildung leistungsfähiger, aber von der Größe her noch überschaubarer Unterhaltungsverbände die sinnvollste Lösung darstelle.

Unterhaltungsverbände sinnvollste Lösung

38 Das SMEKUL äußerte⁸, dass eine verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zu begrüßen sei. Insbesondere bei kleineren Kommunen mit einer großen Gewässerslänge könne eine Aufgabenerfüllung im Zusammenschluss zielführend sein, weil es hier oftmals an fachlichem Know-how und Personal fehle. Im Ergebnis halte das SMEKUL die Bildung von Zusammenschlüssen für die Gewässerunterhaltung unter bestimmten Bedingungen (u. a. Klärung der Finanzierungsinstrumente) für günstig und hilfreich. Eine über die Werbung für diese Organisationsstrukturen hinausgehende Unterstützung könne lt. SMEKUL zielführend sein. Entsprechende Ansätze würden derzeit geprüft.

39 Zur Thematik GU-Verbände wird im Weiteren auf Pkt. 4.1.4 verwiesen.

⁸ Vgl. E-Mail des SMEKUL vom 12.02.2021, Auszug aus der Antwort zu Frage 7.

3.1.7 Einschätzung zur Organisation der Aufgabe in der Gemeinde

40 Die folgende Übersicht zeigt die individuellen Einschätzungen der Gemeinden, wie die Aufgaben der Gewässerunterhaltung im Rahmen der derzeitigen Organisation erfüllt werden können.

Fazit zur Organisation:
38 % ungenügend

Übersicht 6: Einschätzung zur Organisation in der Gemeinde (Anzahl und %)

Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung können so, wie sie derzeit organisiert sind, sachgerecht und angemessen erfüllt werden. Dieser Aussage ...		
	nur 1 Nennung möglich	
... stimme ich nicht zu.	6	rd. 4 %
... stimme ich eher nicht zu.	48	rd. 34 %
... stimme ich eher zu.	68	rd. 48 %
... stimme ich voll zu.	20	rd. 14 %

41 Insgesamt ist demnach festzuhalten, dass rd. 38 % der befragten Gemeinden die Organisation der Aufgabenerfüllung der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung als mangelhaft oder ungenügend einschätzen.

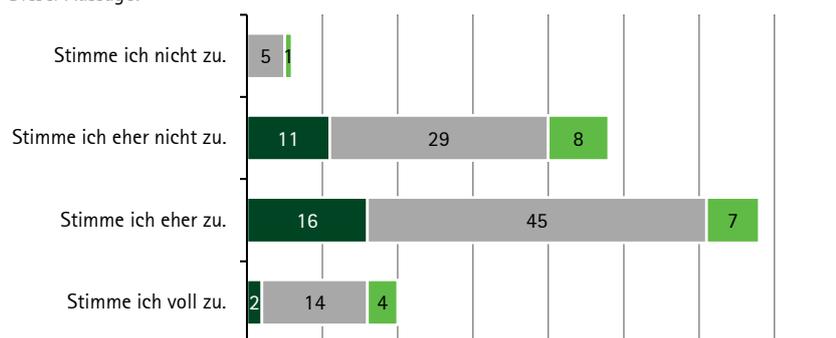
Verbesserungsvorschläge

42 Die optionale Frage nach Verbesserungsvorschlägen, beantworteten 40 Gemeinden mit dem Wunsch nach einer besseren finanziellen Ausstattung, z. B. durch die Weiterzahlung der Gewässerpauschale. 29 Gemeinden hielten eine bessere personelle und/oder technische Ausstattung für erforderlich und 9 Gemeinden schlugen die Zentralisierung der Aufgabe vor, z. B. durch die Bildung entsprechender Verbände.

43 Ein signifikanter Zusammenhang zwischen der in Übersicht 6 dargestellten Einschätzung zur Organisation einerseits und der Art der Aufgabewahrnehmung (Eigenleistung, Externe, Kombination aus beiden, vgl. Übersicht 1) andererseits besteht nicht. Es lässt sich lediglich festhalten, dass unter den 6 negativsten Beurteilungen („stimme ich nicht zu“) keine Gemeinde war, die die Gewässerunterhaltung ausschließlich in Eigenleistung erbrachte (vgl. nachfolgende Abbildung).

Abbildung 3: Verhältnis Organisation und Aufgabenerfüllung

Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung können so, wie sie derzeit organisiert sind, sachgerecht und angemessen erfüllt werden. Dieser Aussage:



Die Aufgaben zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet wurden im Prüfungszeitraum wie folgt ausgeführt:

- Durch die Gemeinde ausschließlich in Eigenleistung, z. B. Bauhof
- Sowohl durch die Gemeinde als auch durch externe Dritte
- ausschließlich durch externe Dritte (Gemeinde allenfalls koordinierend)

44 Auf Pkt. 4.1.3 wird hingewiesen.

3.2 Planung der Gewässerunterhaltung

3.2.1 Gewässerunterhaltungspläne

- 45 Nur 36 der 142 befragten Gemeinden (rd. 25 %) hatten für ihr Gemeindegebiet einen oder mehrere Gewässerunterhaltungspläne (GU-Pläne). Knapp 60 % der vorhandenen GU-Pläne waren in den letzten beiden Jahren (2019 und 2020) neu aufgestellt oder aktualisiert worden. Bei einzelnen Gemeinden lag die letzte Aktualisierung mehr als 10 Jahre zurück.
- 46 Als Grundlage einer planvollen Gewässerunterhaltung ist bspw. der im Rahmen der Erhebungen vom ZV Parthenaue vorgelegte Gewässerpflege- und -entwicklungsplan für den Kittelgraben im Gemeindegebiet Borsdorf, erstellt von einem Ingenieurbüro, zu nennen sowie ein selbsterstellter kalendarischer Unterhaltungsplan⁹ für alle durch den Zweckverband zu unterhaltenden Gewässer der Gemeinde Borsdorf. Der WBV Torgau gab an, bisher Unterhaltungspläne nach Begehung, Vermessung und Dokumentation der Gewässer aus Kostengründen ebenfalls selbst erstellt zu haben. Seit die uWB des Landkreises Nordsachsen aber Gewässerentwicklungspläne – zunächst für die WRRL-Gewässer – anfordert, ist diese an der Erstellung dieser Entwicklungspläne maßgeblich beteiligt. Von der Verbandsgemeinde Mockrehna wurde ein Gewässerentwicklungsplan für die Rote Furth vorgelegt, der unter Beteiligung der uWB des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der WRRL erstellt wurde.¹⁰
- 47 Nachfolgend ist ersichtlich, weshalb in den übrigen 106 Gemeinden keine GU-Pläne vorlagen.

Gewässerunterhaltungspläne existierten nur bei 25 % der befragten Gemeinden

Übersicht 7: Angaben zu fehlenden GU-Plänen (Anzahl und %)

Es wurde kein Gewässerunterhaltungsplan erstellt, ...	nur 1 Nennung möglich	
...die Erstellung ist jedoch bis Ende 2021 geplant.	18	rd. 17 %
...es ist auch keine unmittelbare Erstellung geplant.	61	rd. 58 %
...weil GU-Maßnahmen im Gemeindegebiet fachlich nicht notwendig sind.	7	rd. 7 %
Sonstige, frei formulierte Angaben	20	rd. 19 %

- 48 **Mehr als die Hälfte der Kommunen ohne GU-Pläne (61) beabsichtigte auch keine Erstellung entsprechender Pläne.** 18 Kommunen planten, bis Ende 2021 einen GU-Plan zu erarbeiten. Weitere 5 Kommunen hatten dies mittelfristig vorgesehen. Die übrigen 22 Kommunen (rd. ein Fünftel der 106 Gemeinden) hielten GU-Pläne entweder für fachlich nicht erforderlich, weil der Gewässerbestand „überschaubar“ bzw. „hinreichend bekannt“ sei oder nannten fehlende personelle bzw. finanzielle Kapazitäten als Hinderungsgrund für die Erarbeitung solcher Pläne.
- 49 Auch von den 61 Kommunen, die keine unmittelbare Erstellung von GU-Plänen geplant hatten, nannten 10 als Hinderungsgründe fehlende finanzielle Mittel und 12 fehlendes Personal. Weitere 10 Gemeinden gaben an, dass für die Erstellung von GU-Plänen weder finanzielle Mittel noch ausreichend Personal vorhanden seien.
- 50 Außerdem wurde mehrfach angegeben, dass die vorhandenen Mittel bevorzugt für tatsächliche Unterhaltungsmaßnahmen statt für deren Planungen ausgegeben würden, auch unter dem Aspekt der ungewissen künftigen Finanzsituation für die Gewässerunterhaltung.

Großteil der Kommunen beabsichtigt keine Erstellung entsprechender Pläne

Fehlende finanzielle und personelle Ressourcen

Durchführung vor Planung

⁹ Laut uWB des Landkreises Nordsachsen handele es sich bei dem Unterhaltungsplan um einen Arbeitsplan. Ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sei (noch) nicht hergestellt.

¹⁰ In ihrer Stellungnahme merkte die uWB des Landkreises Nordsachsen an, dass es sich hierbei um die Bestandsdokumentation der uWB handele, die die Bewertung des Unterhaltungsumfanges und die Lokalisierung von Entwicklungsmaßnahmen beinhalte.

51 Zum Erfordernis von GU-Plänen wird auf Pkt. 4.2.1 verwiesen.

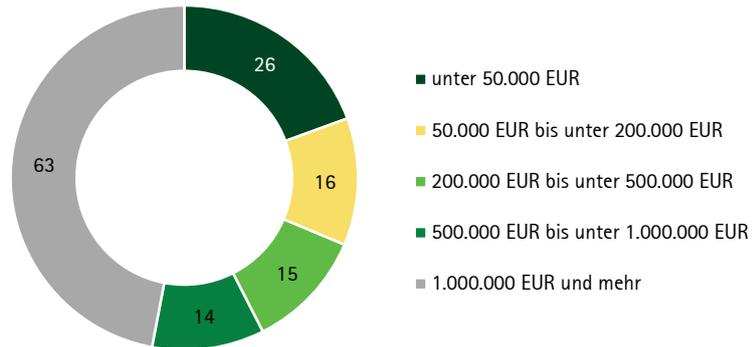
3.2.2 Hochwasserschutz

52 Wenn Hochwasserschutz und Gewässerunterhaltung auch unterschiedliche Aufgabenfelder darstellen, bedingen sie sich gegenseitig. Daher war das Thema Hochwasserschutz ebenfalls Gegenstand der Online-Umfrage.

94 % der befragten Kommunen hatten Hochwasserschäden

53 134 der 142 befragten Gemeinden (rd. 94 %) waren bereits einmal von Hochwasser betroffen, die meisten im Jahr 2013. Die Schäden des jeweils letzten Hochwasserereignisses an der kommunalen Infrastruktur fielen in den 134 Gemeinden dabei angabegemäß in folgendem Umfang aus:

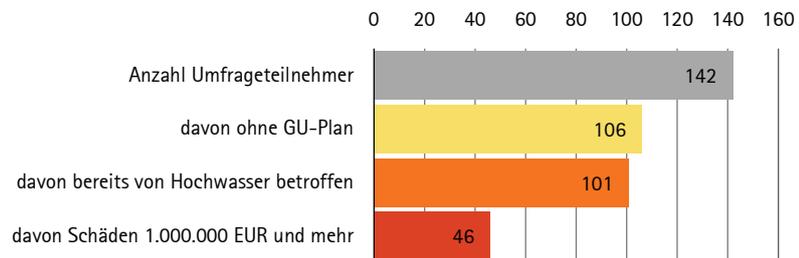
Abbildung 4: Anzahl der Gemeinden mit Hochwasserschäden



Fast alle von Hochwasser betroffenen Gemeinden hatten keinen GU-Plan

54 106 Gemeinden konnten keinen GU-Plan vorweisen. Fast alle davon gaben in der Umfrage jedoch Hochwasserschäden an; teils in erheblichem Umfang. Dies lässt sich wie folgt visualisieren:

Abbildung 5: Planung versus Schäden



55 Rund ein Drittel der befragten Kommunen (48 von 142) hatte angabegemäß ein Hochwasserschutzkonzept.

3.2.3 Gewässeraufsicht durch die unteren Wasserbehörden

56 Die an der Umfrage beteiligten Kommunen wurden nach ihrer Einschätzung befragt, wie die uWB ihre Fachaufsicht bei Gewässern 2. Ordnung im Gemeindegebiet ausübt. Es zeigte sich folgendes heterogene Bild:

Übersicht 8: Ausübung der Gewässerufsicht (Anzahl und %)

Wie übt die untere Wasserbehörde ihre Fachaufsicht bei Gewässern 2. Ordnung in Ihrem Gemeindegebiet aus:	Anzahl	%
Regelmäßig durch Kontrollen und Beratung	40	rd. 28 %
Regelmäßig durch Kontrollen	14	rd. 10 %
Regelmäßig durch Beratung	3	rd. 2 %
Bei Bedarf	83	rd. 58 %
Gar nicht	2	rd. 1 %

Gewässerschauen nach § 93 SächsWG

- 57 Eine im SächsWG verankerte Teilaufgabe im Rahmen der Fachaufsicht¹¹ der Wasserbehörden ist die Durchführung von Gewässerschauen. Gemäß § 93 Abs. 1 SächsWG sind die oberirdischen Gewässer regelmäßig durch die zuständigen Wasserbehörden zu schauen. In der Umfrage gaben 29 der 142 Gemeinden (rd. 20 %) an, dass seit 2010 keine Gewässerschau in ihrem Gemeindegebiet stattgefunden habe. Eine statistische Häufung dieser Angabe war im Landkreis Bautzen zu verzeichnen. In weiteren 17 Gemeinden fand seit 2010 angabegemäß jeweils nur eine Gewässerschau statt. Bei 21 Gemeinden waren seit dem Jahr 2010 nur Gewässer 1. Ordnung geschaut worden. Bei rd. 20 % der Gemeinden seit 2010 keine Gewässerschau
- 58 Beanstandungen und/oder Anordnungen aus den jeweils letzten beiden Schauen an Gewässern 2. Ordnung waren angabegemäß in knapp einem Viertel der Fälle vollständig ausgeräumt bzw. erfüllt worden und in den übrigen Fällen (bis auf 3 Ausnahmen) zumindest teilweise. Ein häufigeres Problem, dass sich bei den Gewässerschauen zeigte, war die Fehlnutzung von Gewässerrandstreifen durch die Anlieger, z. B. durch Bebauung mit Schuppen, Zäunen u. ä. oder als Lagerfläche. Diese Beanstandung auszuräumen, erwies sich oft als schwierig.
- 59 116 der 142 befragten Kommunen gaben an, dass im Prüfungszeitraum anstelle von oder zusätzlich zur formalen Gewässerschau nach § 93 SächsWG Vor-Ort-Begehungen erfolgten, um den Zustand der Gewässer 2. Ordnung zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen ableiten zu können.
- ## Niederschriften zu den Gewässerschauen
- 60 Fast drei Viertel der Kommunen, in denen Gewässerschauen an Gewässern 2. Ordnung stattgefunden haben, bestätigten, dass ihnen Niederschriften der unteren Wasserbehörden zur Gewässerschau vorlagen. Auch aus den Angaben der uWB ließen sich keine systematischen Versäumnisse hinsichtlich der Erstellung von Niederschriften erkennen. Angabegemäß wird stets eine Niederschrift gefertigt und verteilt – in einigen Fällen allerdings zeitverzögert. Nur 1 uWB gab an, dass Protokolle nur dann an die Gemeinde übersandt wurden, wenn sich erforderliche Maßnahmen ergeben hatten. Niederschriften mehrheitlich vorhanden
- ## Gewässerschauen aus Sicht der Wasserbehörden
- 61 Im SächsWG ist kein bestimmtes Intervall für Gewässerschauen vorgeschrieben („regelmäßig“). Die Bestimmung des Schauintervalls liegt demnach im pflichtgemäßen Ermessen der uWB.¹²
- 62 Die Anfrage des SRH bei den uWB ergab, dass die jeweiligen Behörden unterschiedlich arbeiten. Das heißt, hinsichtlich der Gewässerschauen bestehen regionale Unterschiede. Einzelne uWB versuchen einen Zielturnus für die Gewässerschauen von 5 bis 10 Jahren¹³ zu erreichen. Andere legen den Fokus verstärkt auf Gewässer mit „bekannten Schwachstellen“¹⁴. Zudem traten im Prüfungszeitraum Begehungen im Sinne des Regionale Unterschiede bei Gewässerschauen

¹¹ Gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG obliegt der Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften, insbesondere des WHG, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen den unteren Wasserbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Lt. § 110 Abs. 3 SächsWG sind die den Landkreisen und Kreisfreien Städten als unteren Wasserbehörden übertragenen Aufgaben Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Befugnis, sich unterrichten zu lassen, erstreckt sich auf alle Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Fachaufsichtsbehörde erforderlich sind (...). Fachaufsichtsbehörden sind die LDS als obere sowie das SMEKUL als oberste Fachaufsichtsbehörde (vgl. Dallhammer, Dammert, Faßbender: SächsWG, Kommentar für die Praxis, 2019, zu § 110, Rdnr. 16, S. 580). Die unteren Wasserbehörden führen die fachaufsichtlichen Aufgaben gegenüber den Kommunen aus.

¹² Vgl. ebenda, zu § 93, Rdnr. 6, S. 512.

¹³ Ziel-Turnus 5 Jahre: bspw. uWB der Kreisfreien Stadt Chemnitz.

Ziel-Turnus 10 Jahre: bspw. uWB des Erzgebirgskreises und der Landkreise Meißen, Zwickau und Bautzen. Die Konzentration liegt im Landkreis Bautzen angabegemäß auf Oberflächenwasserkörpern nach der WRRL. Z. T. erfolgen auch Gewässerbegehungen außerhalb von § 93 SächsWG.

¹⁴ Z. B. uWB des Landkreises Görlitz.

Schreibens des SMUL vom 12.05.2017 gegenüber Gewässerschauen nach § 93 Abs. 1 SächsWG in den Vordergrund.¹⁵ Untere Wasserbehörden, die insbesondere stark in die Beseitigung von Hochwasserschäden eingebunden waren, führten seltener formelle Gewässerschauen durch, stattdessen häufiger anlassbezogene Schauen und Begehungen. Unabhängig davon gaben mehrere uWB an, Gewässerbegehungen auch auf Antrag der Kommune durchzuführen.

- 63 Insgesamt ist festzuhalten, dass die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen bei der Durchführung von Gewässerschauen auch daraus resultieren, dass die uWB zahlreiche Aufgaben zu erfüllen haben und die Gewässerschau nur eines von mehreren Instrumenten der Gewässeraufsicht ist.
- 64 Die LDS als obere Wasserbehörde bestätigte, dass es außer den gesetzlichen Vorgaben des § 93 SächsWG keine einheitlichen Vorgaben für die Durchführung der Gewässerschauen für die uWB gibt. Die Durchführung von Gewässerschauen hinge von den verfügbaren personellen Ressourcen in den uWB und deren jeweiliger Einschätzung zur Erforderlichkeit von Maßnahmen ab.
- 65 Die im Zuge der örtlichen Erhebungen befragten Gemeinden teilten die Einschätzung einer hohen Auslastung der uWB und sahen dies als Ursache für eher seltene Gewässerschauen und z. T. fehlende Nachkontrollen.
- 66 Hinweise des SRH für die Umsetzung der Gewässerschau nach § 93 Abs. 1 SächsWG enthält Pkt. 4.2.2.

3.3 Maßnahmen und Durchführung

3.3.1 Einschätzung zur Praxis der Gewässerunterhaltung

- 67 Während für das Jahr 2018 noch 11 der 142 befragten Gemeinden angaben, gar keine Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung durchgeführt zu haben, waren es für das Jahr 2019 nur noch 4. Darunter waren 2 Gemeinden, die in keinem der beiden Jahre entsprechende Maßnahmen durchgeführt hatten.
- 68 Die örtlichen Erhebungen bestätigten einen **Zusammenhang zwischen Aufgabenwahrnehmung und Organisationsgrad**. Die GU-Verbände sowie die in die Erhebungen einbezogenen großen Kommunen mit eigenen Fachbereichen bzw. Sachgebieten für Gewässer zeichnen sich durch eine größere Fachkunde aus und agieren bei der Gewässerunterhaltung insgesamt planvoller und professioneller als Gemeinden, in denen dies für wenige oder sogar einzelne Mitarbeiter eine von vielen verschiedenartigen Aufgaben ist.
- 69 Das SMEKUL teilte u. a. mit¹⁶, dass es vor allem im ländlichen Raum Defizite bei der Unterhaltung gäbe und bspw. betroffene Landwirte kritisieren, dass deren Flächen vernässen oder bei Hochwasser überschwemmt würden.

Zusammenhang zwischen
Aufgabenwahrnehmung und
Organisationsgrad

¹⁵ Schreiben des SMUL vom 12.05.2017: Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Freistaat Sachsen; hier: Identifizierung erforderlicher Maßnahmen im Zuge von Gewässerbegehungen/ Gewässerschauen an Oberflächenwasserkörpern.

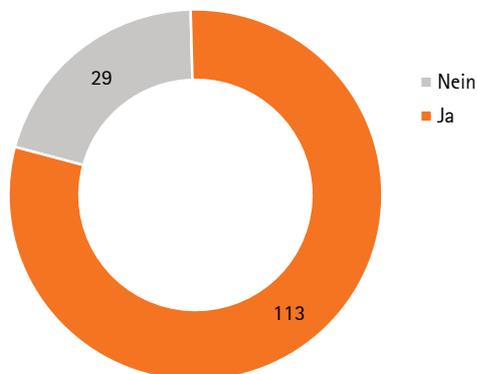
¹⁶ Vgl. E-Mail des SMEKUL vom 09.09.2020, Auszug aus der Antwort zu Frage 2.

70 Auch wenn die große Mehrheit der 142 Kommunen die Gewässerunterhaltung grundsätzlich wahrnimmt, schätzten 113 Gemeinden (rd. 80 %) ein, dass es dauerhaft Defizite bei der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung in ihrem Gemeindegebiet gibt.

Mehrheit der Gemeinden sieht Defizite bei der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung

Abbildung 6: Einschätzung zu Defiziten bei der Durchführung

Gibt es Ihrer Einschätzung nach dauerhaft Defizite bei der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung in Ihrem Gemeindegebiet?



71 Die genannten Ursachen dieser Defizite sind aus Übersicht 9 ersichtlich.

Ursachen

Übersicht 9: Mögliche Ursachen für dauerhafte Defizite (Anzahl und %)

Einschätzung, worin die Ursachen für dauerhafte Defizite liegen könnten ...	Mehrfachnennungen möglich	
Fehlende finanzielle Mittel	100	rd. 70 %
Zu wenig Personal	77	rd. 54 %
Fehlende technische Mittel	63	rd. 44 %
Abstimmungsschwierigkeiten mit Anliegern	39	rd. 27 %
Fehlendes Fachpersonal	35	rd. 25 %
Fehlendes Gewässerunterhaltungskonzept	32	rd. 23 %
Sonstige Ursachen	12	rd. 8 %

72 Fehlende finanzielle Mittel und Personalmangel führten angabegemäß in vielen Gemeinden dazu, dass nur die am dringendsten notwendigen Maßnahmen durchgeführt wurden bzw. erst agiert wurde, wenn bereits Schäden eingetreten oder Beschwerden von Bürgern aufgelaufen waren.

73 Als sonstige Gründe für die bestehenden Defizite wurden bspw. fehlende Flächenverfügbarkeit im Gewässerrandstreifen, Auswirkungen des Klimawandels, Naturschutzbestimmungen (Biber, FFH-Gebiete¹⁷), Abstimmungsschwierigkeiten mit Nachbargemeinden und wieder das Fehlen von GU-Verbänden genannt.

74 Auf Pkt. 4.1.3 wird verwiesen.

3.3.2 Investive Maßnahmen

75 56 der 142 befragten Gemeinden (rd. 39 %) führten im Prüfungszeitraum neben Unterhaltungs- auch investive Maßnahmen (Ausbaumaßnahmen) an Gewässern 2. Ordnung durch. In 16 Gemeinden erfolgten diese im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung.

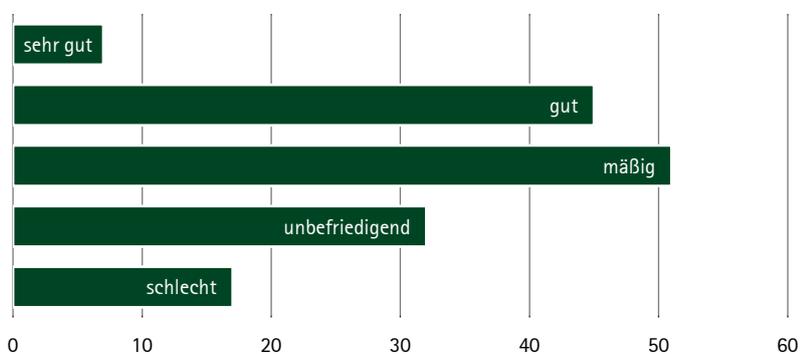
¹⁷ Gebiete gem. Fauna-Flora-Habitatrichtlinie.

- 76 Im Zuge der örtlichen Erhebungen befragte Kommunen gaben an, dass bei der Durchführung von Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung oft auch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit erledigt würden. Allerdings würden bei der Hochwasserschadensbeseitigung auch erhebliche personelle Kapazitäten gebunden, die in dieser Zeit nicht für die übrige Gewässerunterhaltung zur Verfügung stünden.
- 77 Die Frage, ob infolge investiver Maßnahmen die zukünftige Gewässerunterhaltung erleichtert bzw. kostengünstiger werde, wurde im Rahmen der örtlichen Erhebungen unterschiedlich beantwortet. Einerseits können Renaturierungsmaßnahmen dazu führen, dass sich der Unterhaltungsaufwand verringert und damit Defizite abgebaut werden, weil eine naturnahe Gewässerpflege im konkreten Fall bspw. nur noch wechselseitiges Mähen des Ufers und ggf. des Gewässerrandstreifens¹⁸ erfordert. Andererseits können erstmalig angelegte Gewässerrandstreifen und Uferbepflanzungen in der Folge dauerhaft zu zusätzlichem Unterhaltungsaufwand führen.

3.3.3 Ökologischer Zustand der Gewässer

- Ökologisches Ziel der WRRL 78 Ein wichtiges Ziel der WRRL ist die Herstellung des guten oder sehr guten ökologischen Zustands¹⁹ natürlicher Fließgewässer. Dieses Ziel konnte nicht, wie ursprünglich vorgesehen, bis zum Jahr 2015 erreicht werden. Die Frist wurde bis 2027 verlängert.
- 79 Entsprechend sind die Maßnahmen der Gemeinden an Gewässern 2. Ordnung auch darauf auszurichten, dass mindestens ein guter Zustand i. S. d. WRRL erzielt wird.
- Ökologischer Ist-Zustand 80 61 von 142 Gemeinden (rd. 43 %) war der ökologische Zustand im Sinne der WRRL der Gewässer 2. Ordnung in ihrem Gemeindegebiet nicht bekannt. Die übrigen 81 Kommunen gaben folgende ökologische Zustände²⁰ an (Mehrfachnennungen waren möglich):

Abbildung 7: Ökologischer Zustand nach WRRL



- 81 Für Folgerungen aus der Darstellung der Ist-Situation wird auf Pkt. 4.3 verwiesen.

3.4 Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung

3.4.1 Gesamtauszahlungen für die Gewässerunterhaltung

- 82 Von den 142 Umfrageantworten enthielten 118 auswertbare Angaben zu den Gesamtauszahlungen für die Gewässerunterhaltung. Diese werden nachfolgend näher betrachtet.

¹⁸ Sofern dies in der Zuständigkeit der Kommune liegt.

¹⁹ Gemäß Art. 2 Nr. 21 WRRL ist der ökologische Zustand die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme gemäß der Einstufung nach Anhang V der WRRL.

²⁰ Hinweis: Die biologische Qualitätskomponente mit der schlechtesten Bewertung bestimmt der Gesamtzustand des Wasserkörpers.

83 Die Summe der Gesamtauszahlungen der 118 Gemeinden betrug im Jahr 2018 rd. 8,1 Mio. € und im Jahr 2019 rd. 9,4 Mio. €. Dabei unterhielten diese Gemeinden Gewässer 2. Ordnung mit einer Gesamtlänge von rd. 9.069 km, so dass sich rein rechnerisch folgende Gesamtauszahlungen ergaben:

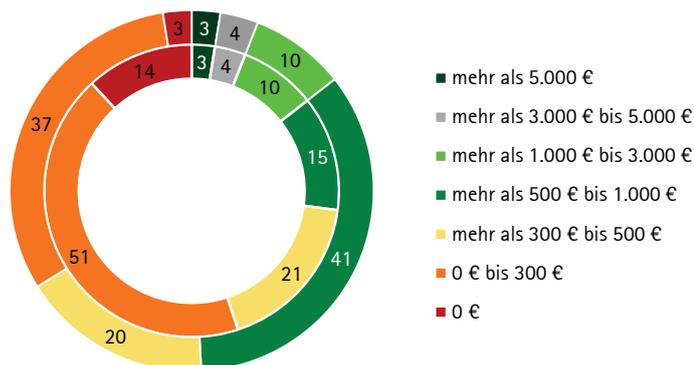
- rd. 897 €/km Gewässerlänge im Jahr 2018,
- rd. 1.042 €/km Gewässerlänge im Jahr 2019.

Durchschnittliche Auszahlungen im Jahr 2019:
rd. 1.042 €/Gewässerkilometer

84 Die Abbildung 8 zeigt, wie sich die Gesamtauszahlungen je km Gewässerlänge in den 118 Gemeinden vom Jahr 2018 zum Jahr 2019 veränderten.

Abbildung 8: Auszahlungen je km Gewässerlänge 2018 und 2019

Anzahl der Gemeinden mit Auszahlungen für Gewässerunterhaltung je km Gewässerlänge im Innenring für 2018 und im Außenring für 2019



85 Während im Jahr 2018 nur etwa ein Viertel der 118 Gemeinden mehr als 500 € je Gewässerkilometer verausgabte, traf dies im Jahr 2019 schon fast auf die Hälfte der Gemeinden zu.

86 Deutlich ist erkennbar, dass Gemeinden, die im Jahr 2018 noch sehr geringe Gesamtauszahlungen je km Gewässerlänge leisteten (unter 300 €), im Jahr 2019 ihre Gesamtauszahlungen – auch unter Zuhilfenahme der GewUUP – steigerten. Bei der Anzahl von Gemeinden, die bereits in 2018 höhere Gesamtauszahlungen (über 1.000 € je km Gewässerlänge) leisteten, war hingegen keine Veränderung feststellbar.

Auszahlungen stiegen 2019 insbesondere bei Gemeinden, die im Vorjahr nur wenig verausgabten

3.4.2 Auszahlungen nach Gemeinden

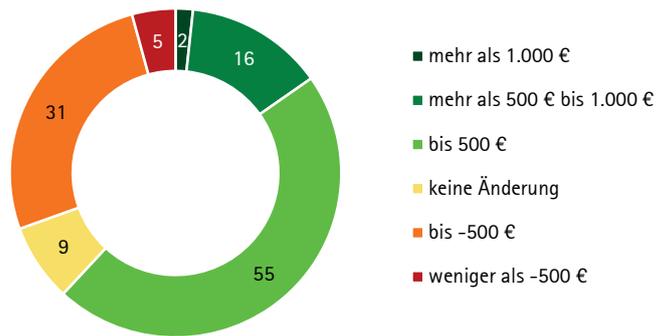
87 Wie unter Pkt. 3.4.1 dargestellt, gaben die 118 Gemeinden im Jahr 2019 für die Gewässerunterhaltung rd. 1.042 €/km aus und damit durchschnittlich rd. 145 €/km mehr als im Vorjahr.

Gemeinden gaben 2019 für Gewässerunterhaltung rd. 145 €/km mehr aus

88 Dieser durchschnittliche Anstieg ergibt sich aus unterschiedlichen Veränderungen bei den einzelnen Gemeinden. So hatten 9 Gemeinden vom Jahr 2018 zum Jahr 2019 gar keine Veränderungen bei den Gesamtauszahlungen für Gewässerunterhaltung. 36 Gemeinden gaben im Jahr 2019 sogar weniger für die Gewässerunterhaltung aus als im Vorjahr. Die größte Anzahl von Gemeinden (55) wies Steigerungen bis 500 €/km Gewässerlänge aus, vgl. Abbildung 9.

Abbildung 9: Vorjahresvergleich der Auszahlungen für Gewässerunterhaltung

Veränderung der Auszahlungen für Gewässerunterhaltung vom Jahr 2018 zum Jahr 2019 pro km Gewässerlänge nach Anzahl der Gemeinden



Gewässerpauschale wurde 2019 noch nicht vollumfänglich genutzt

89 Die im Jahr 2019 bereitgestellte GewUUP betrug rd. 503 €/km. Aus den vorgenannten Daten ist abzuleiten, dass die GewUUP im Jahr 2019 von den Gemeinden zumeist noch nicht vollständig ausgegeben wurde. Auch im Rahmen der örtlichen Erhebungen war festzustellen, dass es nicht allen Gemeinden gelungen war, die GewUUP für 2019 und 2020 im festgelegten Zeitraum für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu nutzen.

90 Die o. g. durchschnittlichen Beträge für die Gewässerunterhaltung je Kilometer Gewässerlänge dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Einzelbetrachtung der Gemeinden sehr heterogen ausfällt:

Median 2019 noch unter 500 €/km

91 Der Median liegt deutlich unter dem Durchschnitt (vgl. Übersicht 10). Das heißt, die Hälfte der 118 Gemeinden verausgabten noch im Jahr 2019 weniger als 494 €/km für die Gewässerunterhaltung.

Übersicht 10: Auszahlungen – Durchschnitt und Median

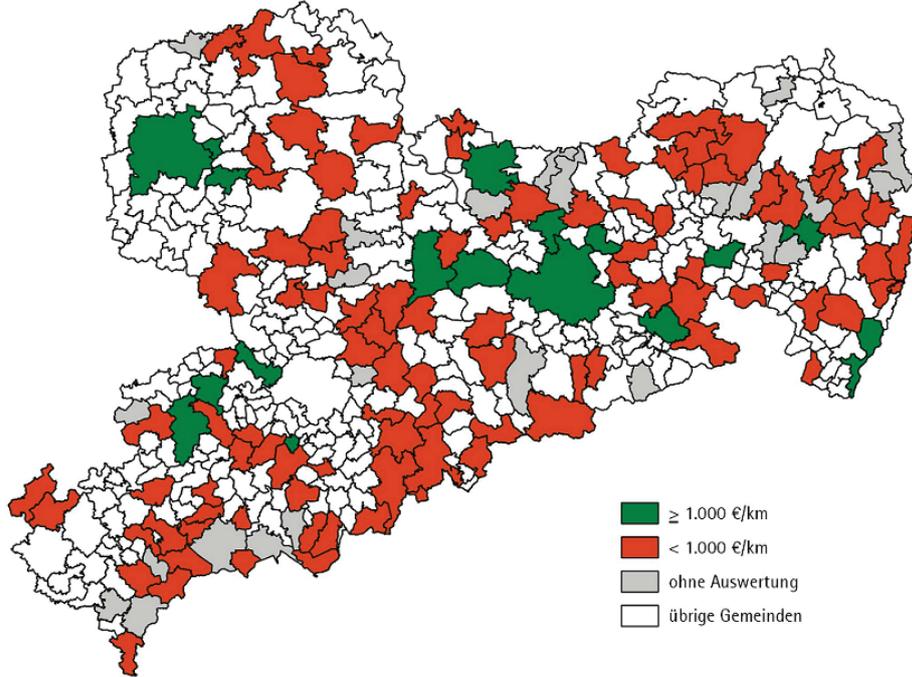
Jahr	Durchschnitt in €/km	Median in €/km
2018	897	254
2019	1.042	494
Anstieg	145	240

92 86 der 118 Gemeinden (rd. 73 %) leisteten im Jahr 2018 Gesamtauszahlungen für die Gewässerunterhaltung von unter 500 €/km Gewässerlänge. Im Jahr 2019 lagen immer noch 60 Gemeinden unter diesem Wert.

Großteil der Kommunen gab weniger als 1.000 €/km aus

93 In beiden Jahren lagen bei 101 von 118 Gemeinden (rd. 86 %) die Auszahlungen für die Gewässerunterhaltung unter 1.000 €/km. Bezogen auf die einzelnen Gemeinden stellt sich die Auszahlungssituation wie folgt dar.

Abbildung 10: Auszahlungen je km Gewässerlänge nach Gemeinden²¹



94 Der Auswertung, wie sich die Auszahlungen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung entwickelt haben und regional darstellen, schließt sich die Frage an, in welchem durchschnittlichen Umfang entsprechende Mittel überhaupt erforderlich sind. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Pkt. 4.4.1 verwiesen.

3.4.3 Mittelbereitstellung und Erzielung von Einnahmen

95 Die Finanzierung der durch die Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben (kommunale Pflichtaufgaben) erfolgt im Grundsatz nach § 73 Abs. 2 Sächs-GemO i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsFAG aus eigenen Haushaltsmitteln der Gemeinden sowie durch allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen gem. § 1 Abs. 2 SächsFAG. Mittel des Freistaats dürfen gem. § 6 SächsHO nur veranschlagt werden, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben des Landes notwendig sind.

96 Laut § 37 SächsWG können die Gemeinden und GU-Verbände mittels Satzung Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und von wasserwirtschaftlichen Anlagen, denen durch die Unterhaltung des Gewässers und der Ufer ein Vorteil entsteht, am Unterhaltungsaufwand beteiligen, wobei die rechtssichere Abgrenzung des „Vorteils“ in der Praxis bei der Erstellung entsprechender Satzungen eine Herausforderung darstellt (vgl. Pkt. 4.4.2).

Beteiligung am Unterhaltungsaufwand nach § 37 SächsWG

97 Unabhängig davon wurde – trotz Einwänden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens²² – im Jahr 2018 zusätzlich das SächsGewUUG verabschiedet, wonach den sächsischen Gemeinden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils eine pauschale Finanzhilfe i. H. v. 10 Mio. € für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung gewährt wurde.

Finanzhilfe nach SächsGewUUG

²¹ Eigene Darstellung unter Nutzung der Verwaltungsgrenzen © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2020.

²² Im Rahmen der Diskussion zum Erlass des SächsGewUUG beantragte u. a. die Fraktion der GRÜNEN eine Änderung des Artikels 20 Haushaltsbegleitgesetz (SächsGewUUG) dahingehend, dass eine pauschale Finanzhilfe nicht der richtige Weg für die Unterstützung der Unterhaltung an Gewässer 2. Ordnung sei. Hier bedürfe es eines Förderprogramms mit klaren Vorgaben hinsichtlich der Qualität der Unterhaltungsmaßnahmen. Die Mitglieder des Ausschusses stimmten jedoch mehrheitlich dem unveränderten Art. 20 zu (vgl. S. 73/275 aus LT-Drs. 6/15501 zu LT-Drs. 6/13901).

- 98 Des Weiteren bestehen einzelne Fördermöglichkeiten. Diese sowie die Gewässerunterhaltungsabgabe werden nachfolgend näher betrachtet.
- Gewässerunterhaltungsabgabe**
- Gewässerunterhaltungsabgabe: in Sachsen nur 2 Fälle bekannt 99 Von den befragten Gemeinden erhob lediglich die Kreisfreie Stadt Leipzig selbst eine Gewässerunterhaltungsabgabe. Außerdem erfolgte eine Abgabenerhebung durch den ZV Parthenaue für die Gemeinden Borsdorf, Taucha und Großpösna.²³
- 100 Die Erfahrungen mit der Gewässerunterhaltungsabgabe wurden bei der Stadt Leipzig sowie beim ZV Parthenaue und der Gemeinde Borsdorf näher analysiert.
- Bisher keine dauerhaft rechtssichere Abgabesatzung vorhanden 101 Die größten Schwierigkeiten bereiten die derzeitige Rechtslage in Sachsen und dadurch verursachte anhängige Gerichtsverfahren. **Weder der Stadt Leipzig noch dem ZV Parthenaue ist es bisher gelungen, eine dauerhaft rechtssichere Abgabesatzung zu erstellen.**
- Stadt Leipzig: Werdegang der Satzung 102 Im Rahmen der örtlichen Erhebungen teilte die Stadt Leipzig mit, dass es dort die erste Gewässerunterhaltungssatzung bereits 1996 gab. Damals hatte der Stadtrat auf der Grundlage des § 76 Abs. 1 SächsWG beschlossen, die Kosten für die Gewässerunterhaltung teilweise auf die im Gesetz genannten Vorteilshabenden umzulegen.²⁴ Auf Grund geänderter Gesetze und der Einführung des Euro musste die Satzung im Laufe der Jahre mehrmals geändert und an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Aus Gründen einer größeren Rechtssicherheit wurde im Juni 2006 eine gutachterliche Stellungnahme von einer Rechtsanwaltskanzlei eingeholt. Da diese Kanzlei auch für den SSG tätig war, regte der SSG an, auf der Grundlage der Satzung der Stadt Leipzig, eine Mustersatzung für alle sächsischen Gemeinden zu erarbeiten. Diese Mustersatzung²⁵ war auch die Grundlage für die überarbeitete Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig, die von der Ratsversammlung am 20.03.2013 beschlossen wurde. Nach weiteren erforderlichen Überarbeitungen datierte die zuletzt gültige Satzung vom 12.04.2017. Das SächsOVG hatte diese Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig mit Urteil vom 27.08.2019 insgesamt für unwirksam erklärt. Grund dafür war die Formulierung des § 1 Abs. 2 der Satzung, die im Verhältnis zu weiteren Regelungen der Satzung über die Abgabenschuldner im Widerspruch stand.
- 103 Nach ständiger Rechtsprechung gehen Unklarheiten der Satzung zulasten des Satzungsgebers. Theoretisch hätte zwar die Zulassung der Revision beim BVerwG beantragt werden können, die Erfolgsaussichten wurden allerdings durch das Rechtsamt der Stadt Leipzig als sehr gering eingeschätzt. Daher wurde beschlossen, die bestehende Satzung zu überarbeiten und damit die Rechtssicherheit wiederherzustellen. Im Jahr 2019 konnte die Stadt Leipzig deshalb von den kalkulierten Erträgen aus der Gewässerunterhaltungsabgabe von rd. 741 T€ lediglich rd. 59 T€ vereinnahmen. Im Jahr zuvor erzielte die Stadt noch rd. 644 T€. Bezogen auf die Gewässerlänge der Gewässer 2. Ordnung lt. Gewässerverzeichnis des LfULG entspricht das rein rechnerisch rd. 2.994 €/km. Dem standen im selben Jahr Gewässerunterhaltungsauszahlungen von rd. 5.730 €/km gegenüber.
- 104 Da es sich bei der Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig um eine vergleichsweise „junge“ Satzung handelt und die darauf basierende Mustersatzung des SSG bisher nur beim ZV Parthenaue zur Anwendung kam, war es erwartbar, dass sich immer wieder neue Tatbestände ergaben, die bei der Erarbeitung der Satzungen nicht berücksichtigt worden waren,

²³ Von den drei am ZV Parthenaue beteiligten Kommunen war nur Borsdorf in die Umfrage involviert.

²⁴ Beschluss vom 30.10.1996 – Beschluss-Nr. 636/96.

²⁵ Veröffentlicht im Sachsenkurier April 2011.

weil die Relevanz erst mit der Anwendung der Satzungen deutlich wurde. Zudem wurden die Satzungen laufend in Klageverfahren angefochten, sodass durch die gerichtliche Überprüfung neue Anforderungen an die Satzungen gestellt wurden.

- 105 Während die Stadt Leipzig die Gerichtsverfahren durch ihr Rechtsamt betreuen lassen kann, bedeuten beim ZV Parthenaue und seinen Mitgliedsgemeinden die anhängigen Verfahren eine große finanzielle Belastung. Zum einen konnten die Abgaben gegen die Kläger vorerst nicht mehr festgesetzt werden und führten zum Ausfall von geplanten Einnahmen beim Zweckverband, zum anderen entstanden über mehrere Jahre hohe Rechtsanwaltskosten, die der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden weiterberechnen musste.
- 106 Bei den Klägern gegen die Gewässerunterhaltungssatzung des ZV Parthenaue handelt es sich – wie auch bei der Stadt Leipzig – vorwiegend um Landwirte, für die durch die Gewässerunterhaltungsabgabe auf meist große Flächen eine zusätzliche hohe finanzielle Belastung entsteht, durch die sie sich am Markt gegenüber anderen Landwirten, von denen keine derartige Abgabe erhoben wird, benachteiligt sehen. Solange das SächsOVG nicht über die anhängigen Verfahren entschieden hat, werden die rechtlichen Unklarheiten bezüglich der Gewässerunterhaltungsabgabe-Satzungen der Stadt Leipzig und des ZV Parthenaue bestehen bleiben.
- 107 Angabegemäß erkundigten sich bereits mehrere sächsische Gemeinden beim ZV Parthenaue über die Möglichkeit der Einführung einer Gewässerunterhaltungsabgabe, insbesondere nachdem die LDS das Pilotvorhaben „Ermittlung der Grundlagen zur Vorbereitung einer Gewässerunterhaltungssatzung“²⁶ gefördert hatte und das im Rahmen dieses Projektes neu entwickelte IT-System allen Gemeinden und Zweckverbänden in Sachsen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sollte. Auf Grund der Erfahrungen des ZV Parthenaue, der rechtlichen Probleme und mit Blick auf die anhängigen Gerichtsverfahren nehmen die interessierten Gemeinden regelmäßig wieder Abstand von ihren Überlegungen zur Einführung einer Gewässerunterhaltungssatzung.
- 108 Von den verbleibenden 140 Gemeinden gab in der Umfrage lediglich eine Kommune an, zukünftig eine GU-Abgabe erheben zu wollen. Im Rahmen der örtlichen Erhebung wollte diese Kommune ihr Vorhaben allerdings nicht weiter konkretisieren. Die Angaben der übrigen Gemeinden, weshalb keine Erhebung einer GU-Abgabe geplant sei, zeigt die folgende Übersicht.

Argumente gegen eine Gewässerunterhaltungsabgabe

Übersicht 11: Argumente gegen eine GU-Abgabe (Anzahl und %)

Gemeinde plant keine Erhebung einer GU-Abgabe, da ...	Mehrfachnennungen möglich	
Zu hoher Vorbereitungsaufwand (zeitlich / finanziell)	83	60 %
Fehlendes Fachpersonal	71	51 %
Politischer Wille	71	51 %
Befürchtung von Klagen (und damit verbundenem Aufwand)	49	35 %
Ungünstige Kosten-Nutzen-Relation	48	34 %
Ein Externer (z. B. Verband) erhebt bereits eine Abgabe	1	1 %

- 109 Auf die Feststellung zur Gewässerunterhaltungsabgabe unter Pkt. 4.4.2 wird verwiesen.

²⁶ Lt. Zuwendungsbescheid der LDS an den ZV Parthenaue vom 19.12.2013 (Pilotvorhaben gem. Nr. 2.1.3 RL GH/2007).

Förderung Gewässer/
Hochwasserschutz

Weitere Finanzierungsinstrumente

- 110 32 der befragten 142 Gemeinden gaben an, in den Jahren 2018 und/oder 2019 Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes oder Potenzials gem. Nr. 2.1 der RL GH/2007 bzw. der RL GH/2018 durchgeführt zu haben. Davon konnten 19 Gemeinden auswertbare Einzahlungen angeben. Diese 19 Gemeinden vereinnahmten im Jahr 2018 insgesamt rd. 5,24 Mio. € und im Jahr 2019 insgesamt rd. 3,13 Mio. € für entsprechende Maßnahmen.
- 111 Lediglich 2 Gemeinden gaben an, im Jahr 2019 Mittel für Ersatzvornahmen der Gewässerunterhaltung i. S. v. § 31 Abs. 4 bzw. § 36 Satz 3 SächsWG von insgesamt rd. 90 T€ erhalten zu haben.
- 112 14 Gemeinden erhielten weitere Einzahlungen von insgesamt rd. 1,75 Mio. € im Jahr 2018 und rd. 3,04 Mio. € im Jahr 2019. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um Fördermittel zur Hochwasserschadensbeseitigung, aber auch um Mittel aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt und für den Stadtumbau sowie um Einnahmen aus privatrechtlichen Verträgen.

3.5 Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale und weiterer Unterstützungsbedarf

3.5.1 Verwendung der Pauschale

- 113 Zum Zeitpunkt der Beantwortung des Online-Fragebogens im September und Oktober 2020 gaben 62 der 142 befragten Gemeinden (rd. 44 %) an, die GewUUP für das Jahr 2019 bereits vollständig ausgegeben zu haben.

GewUUP konnte nicht immer
fristgerecht verausgabt werden

- 114 Das Problem, die bereitgestellten Mittel für geeignete Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im ursprünglich vorgegebenem Zeitraum, d. h. bis spätestens Ende 2020 auszugeben, hatten offenbar einige Gemeinden. Zum einen bestanden – auch aufgrund fehlender GU-Pläne – Schwierigkeiten, geeignete GU-Maßnahmen zu planen. Zum anderen fehlte den Gemeinden häufig Personal zur Umsetzung der zusätzlichen GU-Maßnahmen oder es konnten nicht rechtzeitig geeignete Fachfirmen gebunden werden. In den optionalen Freitext-Antworten zur Umfrage wurde mehrfach um Verlängerung des Verwendungszeitraumes gebeten, auch mit Hinblick auf die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie im Jahr 2020.
- 115 Das Dritte Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen²⁷ greift dies in Artikel 8 mit der Änderung des SächsGewUUG auf. Die Verwendung der Mittel ist nunmehr bis Ende 2021 zugelassen.

- 116 Zur Verwendung der GewUUP führten die 142 befragten Gemeinden aus:

Übersicht 12: Verwendung der GewUUP

Anzahl der Gemeinden, die mit Hilfe der Pauschale Maßnahmen finanziert haben, die ...	Mehrfachnennungen möglich	
... sonst nicht durchgeführt worden wären.	69	49 %
... sonst nicht in diesem Umfang oder zu dieser Zeit durchgeführt worden wären.	100	70 %
... sonst aus dem Haushalt finanziert worden wären.	30	21 %

GewUUP führte zu zusätzlichen
Unterhaltungsmaßnahmen

- 117 Die meisten Kommunen verwendeten die Mittel für Unterhaltungsmaßnahmen, die ohne die GewUUP nicht in diesem Maße oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt worden wären. Eine Kommune merkte bspw. an, keine Mittel für die Gewässerunterhaltung im Haushalt veranschlagt

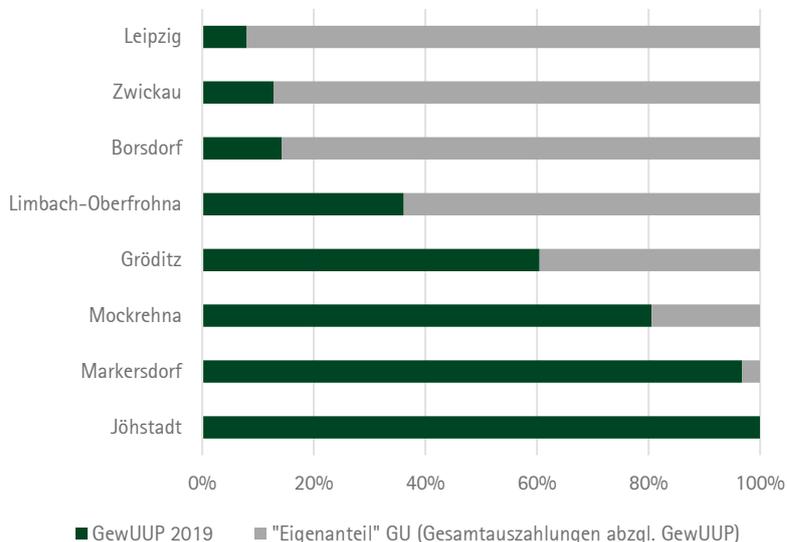
²⁷ Veröffentlicht im SächsGVBl. Nr. 15/2021 vom 16.04.2021 ab S. 411.

zu haben und daher Maßnahmen nur aufgrund der GewUUP durchgeführt haben zu können.

- 118 Am Beispiel der in die örtlichen Erhebungen einbezogenen Kommunen wurde die jeweilige GewUUP für das Jahr 2019 den angegebenen tatsächlichen Auszahlungen des Jahres 2019 gegenübergestellt.

Deckungsgrad der GewUUP

Abbildung 11: Deckungsgrad der GewUUP im Jahr 2019



- 119 Es zeigt sich, dass die GewUUP insbesondere in den Gemeinden, in denen die Aufgabe Gewässerunterhaltung bereits fest etabliert war, eine Unterstützung darstellt, jedoch nicht ausschlaggebend für die Durchführung der Aufgabe an sich ist (Bsp. Leipzig, Zwickau, Borsdorf).²⁸

- 120 In den Gemeinden Markersdorf und Jöhstadt war die GewUUP hingegen maßgeblich handlungsleitend für die Durchführung der Gewässerunterhaltung.

- 121 In der Online-Umfrage gaben nur 17 Gemeinden (12 %) an, mit der Pauschale Maßnahmen initiiert zu haben, die in den folgenden Jahren auch ohne zusätzliche Unterstützung fortgeführt werden können. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen setzt beim Großteil der befragten Gemeinden auch zukünftig für diesen Zweck (planbar) verfügbare Mittel voraus. Planungssicherheit ermöglicht insbesondere den bisher wenig mit GU befassten Gemeinden eine strukturiertere Herangehensweise an die Aufgabe „Gewässerunterhaltung“, z. B. hinsichtlich Personal- und Geräteeinsatz sowie Vertragsmanagement mit externen Dienstleistern.

- 122 Mit Blick auf die bisherigen Auswertungen ist festzuhalten, dass die GewUUP nach Auffassung des SRH viel zu selten für planerische Maßnahmen, wie die Erstellung von GU-Plänen und die Inanspruchnahme von Beratungen und Coachings genutzt wurde. Auf Pkt. 4.1.1 und 4.2.1 wird im Weiteren hingewiesen.

GewUUP selten für Planung und Beratung genutzt

²⁸ Hinweis: In der Gemeinde Mockrehna erscheint der Anteil der GewUUP vergleichsweise hoch, da die Gesamtauszahlungen ausschließlich aus den Beiträgen an den WBV Torgau bestehen und für die Ermittlung dieser Beitragshöhe lt. Verbandssatzung eine geringere Gewässerlänge (rd. 65 km) zum Ansatz kommt als für die Bemessung der GewUUP (rd. 104 km). Denn in der Satzung sind ausschließlich alle Vorfluter mit einer übergeordneten Bedeutung berücksichtigt. Trockengräben, Gräben unter 500 m und Rohrleitungen wurden nicht mit einbezogen.

Die meisten Kommunen benötigen weitere Unterstützung

3.5.2 Weiterer Unterstützungsbedarf

123 Die Frage, ob die Kommunen weitere Unterstützung benötigen, um die Gewässerunterhaltung zukünftig planmäßig durchzuführen, wurde überwiegend bejaht (137 bzw. rd. 96 % aller Befragten). Die betreffenden 137 Kommunen äußerten ihre Bedarfe inhaltlich wie folgt:

Übersicht 13: Unterstützungsbedarf

Welche weitere Unterstützung würden Sie benötigen, um die Gewässerunterhaltung zukünftig planmäßig durchzuführen:		
	Mehrfachnennungen möglich	
Mehr finanzielle Mittel	126	rd. 92 %
Geeignete technische Mittel	74	rd. 54 %
Mehr Personal	70	rd. 51 %
Schulungsangebote	63	rd. 43 %
Beratungsangebote	52	rd. 38 %
Fachpersonal	40	rd. 29 %
Sonstiges	10	rd. 7 %

124 Der Wunsch nach (planbaren) finanziellen Mitteln für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung ist nachvollziehbar in Anbetracht

- der bisherigen Heterogenität bei den Auszahlungen für Gewässerunterhaltung (vgl. Pkt. 3.4.2),
- der Einschätzung, dass die GewUUP bislang kaum eine *dauerhafte* Wirkung entfaltet hat (vgl. Pkt. 3.5.1) sowie
- der Schwierigkeiten bei der Erhebung entsprechender Abgaben (vgl. Pkt. 3.4.3).

125 Der Bedarf an Schulungs- bzw. Beratungsangeboten spiegelt sich in der bisherigen, noch zurückhaltenden Nutzung von Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen wider, vgl. Pkt. 3.1.4.

126 Der Bedarf an personellen bzw. technischen Ressourcen fußt auf den angegebenen Defiziten bei der bisherigen Aufgabenwahrnehmung, vgl. Pkt. 3.3.1.

4 Feststellungen und Folgerungen

Feststellungen und Folgerungen

127 Nachfolgend werden die Feststellungen und Folgerungen, die aus den Auswertungen unter Pkt. 3 resultieren, aufgezeigt. Sie orientieren sich gleichfalls an der Themenreihenfolge des Online-Fragebogens.

4.1 Organisation der Aufgabenwahrnehmung

128 In der Gesamtschau der Fragebogen-Antworten sowie der weiteren Erhebungen ist zu konstatieren, dass es bisher nicht allen Gemeinden gelungen ist, die Pflichtaufgabe „Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung“ im erforderlichen Umfang zu erledigen bzw. dieser Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch Bereitstellung entsprechender Ressourcen die notwendige Priorität einzuräumen. Die nachgenannten Folgerungen greifen daher sowohl kurzfristig realisierbare Maßnahmen, wie z. B. Weiterbildungen, als auch längerfristige Lösungen, wie die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und Aufgabenerledigung auf.

4.1.1 Nutzung von Weiterbildungs- und Beratungsangeboten

129 Von etwa der Hälfte der Kommunen, welche die Gewässerunterhaltung ganz oder teilweise in Eigenleistung erfüllen, hatten die betreffenden Mitarbeiter angabegemäß keine Weiterbildungsmaßnahmen zur Gewässerunterhaltung wahrgenommen (vgl. Pkt. 3.1.4). Dies und die Tatsache,

dass in den wenigsten Kommunen auf entsprechendes Fachpersonal zurückgegriffen werden kann (vgl. Pkt. 3.1.2), zeigt ein erhebliches Fortbildungspotenzial für diese Aufgabe.

130 Auch die uWB des Landkreises Nordsachsen wies in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Sonderberichtes darauf hin, dass aufgrund dieser Situation ihrer Erfahrung nach eine fachlich zutreffende, selbstständige Einschätzung zu Erforderlichkeit und jeweils angemessenen Art der Planung und Durchführung einer Gewässerunterhaltung durch die Träger der Unterhaltungslast oftmals nicht leistbar ist.

131 **Solange die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung nicht durch entsprechendes Fachpersonal wahrgenommen werden kann, sind die vorhandenen Weiterbildungsmöglichkeiten auszuschöpfen.**

Weiterbildungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen

132 Auf die jährlichen Fortbildungsangebote des LfULG²⁹ sowohl für Verwaltungs- als auch Bauhofmitarbeiter und die Angebote der DWA wird hingewiesen. Die uWB des Landkreises Nordsachsen verwies zudem auf ein Pilotprojekt des Landschaftspflegeverbandes Nordwestsachsen, in dessen Rahmen 2 Gewässerkoordinatoren u. a. Bauhöfe in der modifizierten Gewässerunterhaltung schulten. Das SMEKUL erläuterte in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Sonderberichtes, dass bei den Landschaftspflegeverbänden 5 Berater eingestellt werden sollen, die die Kommunen entsprechend unterstützen.

133 **Flankierend wird die Nutzung geeigneter Beratungs- bzw. Coaching-Angebote externer Spezialisten empfohlen.**

4.1.2 Ausbau von Zusammenarbeiten

134 Insgesamt 41 Gemeinden (rd. 29 % der Befragten) waren weder in einer Gewässernachbarschaft der DWA organisiert noch pflegten sie flussgebietsbezogene Kooperationen mit Nachbargemeinden oder weitere Zusammenarbeiten wie z. B. mit der LTV oder einschlägigen Verbänden (vgl. Pkt. 3.1.5). Sie waren auch nicht in einem GU-Verband organisiert oder bedienten sich anderer Gemeinden zur Erfüllung der Aufgabe Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung.

135 Die zu unterhaltenden Gewässer reichen naturgemäß in aller Regel über die Gemeindegrenzen hinaus. Gewässer 2. Ordnung haben häufig „Schnittstellen“ zu denen 1. Ordnung und ihre Pflege wirkt zwangsläufig auch auf die Flora und Fauna vor Ort. Eine „autarke“ Gewässerunterhaltung ohne Abstimmung mit Ober- bzw. Unterliegern, mit Naturschutz bzw. Landschaftspflege befassten Verbänden u. dgl. oder mit der LTV, sofern Gewässer 1. Ordnung tangiert sind, hält der SRH für nicht zielführend.

136 Auch unter aufbauorganisatorischen Gesichtspunkten der Gemeindeverwaltungen ist eine interkommunale Zusammenarbeit vorteilhaft. Dies gilt nicht zuletzt für Gemeinden mit geringeren Gewässerlängen. Der SRH weist in seinen Organisationsempfehlungen für kleinere Gemeinden³⁰ für die GU einen Kennwert von 1 VZÄ je 100 km Gewässerlänge aus (nur Verwaltungstätigkeiten)³¹. Gemessen an der Gewässerlänge würden unter Zugrundelegung dieses Kennwertes demnach rein rechnerisch rd. 68 % aller sächsischen Gemeinden weniger als 0,5 VZÄ für die verwaltungssei-

²⁹ Fortbildungsprogramm 2021 siehe <https://www.lfulg.sachsen.de/bildungszentrum-7823.html>.

³⁰ Beratende Äußerung des SRH: Organisationsempfehlungen für sächsische Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern, Aufgabe 63.3 Unterhaltung Gewässer II. Ordnung.

³¹ Ebd., Aufgabeninhalt, vgl. S. 82 der Beratenden Äußerung: Verwaltungstätigkeiten zur Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen sowie zur laufenden Pflege und Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung einschließlich Hochwasserschutzanlagen soweit sie keine überörtliche Bedeutung für den Hochwasserschutz haben; im Detail vgl. Anlage 2, Aufgabe 63.3 inkl. Unteraufgaben.

tige Erfüllung dieser Aufgabe benötigen. Entsprechende Fachkräfte in diesem (geringen) Arbeitszeitumfang zu binden, dürfte sich regelmäßig als schwierig erweisen.

Gewässerbezogene Zusammenarbeiten sind zu forcieren

137 **Im Sinne einer optimalen Pflege der Gewässer 2. Ordnung sind gewässerbezogene Zusammenarbeiten künftig zu forcieren.**³² In den nachfolgenden beiden Textnummern wird dies vertiefend betrachtet.

4.1.3 Potenzial und Bedarf interkommunaler Aufgabenerledigung

138 Bereits der Gegenstand der kommunalen Aufgabe „Gewässerunterhaltung“ – die Gewässer 2. Ordnung – legt nahe, dass statt einer an Gemeindegrenzen ausgerichteten eine gewässerbezogene, d. h. an den Einzugsgebieten orientierte Aufgabenerledigung zielführender ist. Die WRRL ist von einer ganzheitlichen Betrachtung der Gewässer geprägt. Wasserwirtschaftlich und damit auch organisatorisch ist die Bildung entsprechender auf das Einzugsgebiet bezogener Einheiten für die Aufgabenerledigung sinnvoll.

139 Entsprechend wurden die 142 Kommunen u. a. auch zu bereits bestehenden Kooperationen und Zusammenarbeiten befragt.

140 Wie unter Pkt. 3.1 im Detail ersichtlich, konnte der größere Teil der befragten Kommunen zwar irgendeine Form der Zusammenarbeit oder zumindest des Erfahrungsaustausches bejahen, bspw. eine DWA-Mitgliedschaft oder die Zusammenarbeit mit der LTV, Landschaftspflegeverbänden oder Naturschutzverbänden/-organisationen. Dennoch verbleiben rd. 29 % der befragten Kommunen, welche die Gewässerunterhaltung – abgesehen von der Auftragsvergabe an externe Dritte – demnach völlig autark wahrnehmen (vgl. auch Pkt. 4.1.2).

141 Von den wenigen Kommunen (rd. 10 %), die Kooperationen mit Nachbargemeinden pflegten, hatten nur 5 Kooperationen die Gewässerunterhaltung (insbesondere die Abstimmung von Maßnahmen) zum Gegenstand.

142 Lediglich 3 der befragten Kommunen sind bislang in einem GU-Verband organisiert.

Potenzial für auf Einzugsgebiete bezogene Gewässerunterhaltung

143 **Dies zeigt, dass für eine auf Einzugsgebiete bezogene, mithin gemeindeübergreifende Erledigung der Gewässerunterhaltung noch ein erhebliches Potenzial vorhanden ist.**

144 Auch das SMEKUL teilte dem SRH mit, dass grundsätzlich die Notwendigkeit bestehe, die Aufgabenerfüllung zu verbessern.³³

145 Dass nicht nur das Potenzial, sondern auch ein entsprechender Bedarf an einer interkommunalen Aufgabenerledigung besteht, wird in der weiteren Auswertung der Umfrageergebnisse deutlich, vgl. dazu Pkt. 3.1 und 3.3, so z. B.:

- Die Gewässerunterhaltung ist bei 54, d. h. bei deutlich mehr als einem Drittel der befragten Kommunen (38 %) nicht so organisiert, dass sie sachgerecht und angemessen erfüllt werden kann.
- In den meisten Kommunen steht kein Fachpersonal (z. B. Wasserbauer) für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung.
- In vielen Kommunen sind neben der personellen und der finanziellen Ausstattung fehlende technische Mittel ein Grund für Defizite bei der Gewässerunterhaltung.
- Zwischen Soll und Ist gibt es bei der Erreichung eines mindestens guten ökologischen Zustands der Gewässer i. S. d. WRRL noch große Lücken.

³² Auch seitens des SMEKUL werden gewässerbezogene Zusammenarbeiten weiterhin forciert. Dies werde auch Aufgabe der o. g. 5 Gewässerunterhaltungsberater sein.

³³ Vgl. E-Mail des SMEKUL vom 12.02.2021, Auszug aus der Antwort zu Frage 7.

146 Dementsprechend schätzten letztlich 80 % der befragten Kommunen ein, dass in ihrem Gemeindegebiet dauerhaft Defizite bei der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung bestehen (vgl. Pkt. 3.3.1).

147 Aus Sicht des SRH würden sich die aufgezeigten organisatorischen, personellen und technischen Unzulänglichkeiten durch eine geeignete gemeindeübergreifende Aufgabenerledigung verringern lassen. In Betracht kommen dafür in erster Linie an Einzugsgebieten orientierte Organisationseinheiten.

Gemeindeübergreifende Aufgabenerledigung als „Problemlöser“

4.1.4 Formen interkommunaler Aufgabenerledigung

Gewässerunterhaltungsverbände

148 Aufgrund der bisherigen Prüfungserkenntnisse (hierin eingeschlossen die Rückmeldungen der befragten Kommunen sowie der diesbezüglich angefragten Wasserbehörden und des SMEKUL) rückt die Bildung flusseinzugsgebietsbezogener Verbände für die Gewässerunterhaltung in den Fokus, vgl. auch Pkt. 3.1.6.

Fokus:
Gewässerunterhaltungsverbände

149 § 32 Abs. 2 SächsWG lässt den Zusammenschluss von Gemeinden zu Zweckverbänden i. S. d. § 44 ff. SächsKomZG als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu (GU-Verbände). Intention für diese Ergänzung des SächsWG im Jahr 2013³⁴ war, mit GU-Verbänden innerhalb eines Fließgewässereinzugsgebietes oder Teileinzugsgebietes einen einheitlichen Umfang und ein einheitliches Maß der Gewässerunterhaltung zu ermöglichen.³⁵ Gemäß § 76 Abs. 2 SächsKomZG sind die Vorschriften über Zweckverbände im SächsKomZG entsprechend auf Wasser- und Bodenverbände anwendbar, soweit sich aus dem Wasserverbandsgesetz nichts anderes ergibt.

150 Der Kommentar zum SächsWG³⁶ aus dem Jahr 2019 formuliert diesbezüglich offensiv: „Sollte der gesetzgeberische Appell an die Kommunen [Anm.: gemeint ist die Einführung der Möglichkeit zur Bildung von GU-Verbänden] auf Dauer keine Wirkung zeigen und sich die Situation im Bereich der Gewässerunterhaltung nicht substantiell verbessern, wird die zuständige Kommunalaufsicht ernsthaft prüfen müssen, ob und inwieweit die Bildung von kommunalen Zwangsverbänden gestützt auf die Vorschriften des SächsKomZG geboten ist.“

151 Aus Sicht einzelner im Rahmen der Prüfung Befragter, darunter auch eine uWB, sei die Gesetzesformulierung nicht geeignet, die Bildung entsprechender Verbände zu forcieren. Die gelebte Praxis stützt diese Einschätzung (vgl. Pkt. 3.1.6). In dem Zusammenhang dürfte auch der Umstand, dass eine Anschubfinanzierung zur Gründung von GU-Verbänden³⁷ zwar als Nr. 2.1.3 im Entwurf der RL GH/2018, nicht jedoch in der letztlich veröffentlichten Fassung enthalten war, nicht förderlich gewirkt haben. Auch das SächsGewUUG sah ausdrücklich keine Mittel für die Gründung interkommunaler GU-Verbände vor.³⁸

152 Vorteilhaft an einer durch einzugsgebietsbezogene Verbände wahrgenommenen Gewässerunterhaltung sind neben der o. g. Einheitlichkeit bei Umfang und Maß (vgl. Rdnr. 145):

Vorteile

■ Diese Form der Aufgabenwahrnehmung entspricht dem WRRL-Leitbild einer ganzheitlichen Gewässerbetrachtung.

³⁴ Vgl. SächsGVBl. Nr. 10/2013 vom 07.08.2013, S. 514.

³⁵ Vgl. LT-Drs. 5/10658, Begründung zu § 32, S. 21.

³⁶ Vgl. Dallhammer, Dammert, Faßbender: SächsWG, Kommentar für die Praxis, 2019, zu § 32, Rdnr. 9, S. 195.

³⁷ Gegenstand: konzeptionelle Vorarbeiten einschließlich Gutachten und Erarbeitung von Konzepten zur nachhaltigen Aufgabenerfüllung.

³⁸ Vgl. FAQ zum SächsGewUUG, Stand: 08/2020, Frage 12 a).

- Die Priorisierung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erfolgt gewässerbezogen (nicht gemeindebezogen).
- Ein GU-Verband ist auf die Aufgabe gem. § 31 SächsWG fokussiert – anders als eine Kommune, in der diese regelmäßig eine von vielen Aufgaben darstellt. Dies lässt eine wirtschaftliche Gewässerunterhaltung erwarten. Zudem steht die Gewässerunterhaltung dann nicht in Konkurrenz mit anderen gemeindlichen Aufgaben.
- Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch Fachpersonal. Fachkompetenzen bei der Gewässerunterhaltung werden gebündelt.
- Eine gemeindeübergreifende Kommunikation und Management der Gewässerunterhaltung lassen eine effizientere Gewässerunterhaltung erwarten. Dies ist auch mit Blick auf Hochwasserschutzbelange sinnvoll.
- Durch die gemeinsame Nutzung von Technik ergeben sich finanzielle und ressourcenmäßige Synergien.
- Der Fachaufsicht sowie gebietsbezogen größeren Anliegern, wie z. B. Landwirten, steht *eine* gewässerbezogene fachkundige Ansprechperson zur Verfügung statt mehrerer Einzelkommunen mit unterschiedlich qualifizierten Ansprechpersonen.
- Eine auf das gesamte Gewässer und sein Einzugsgebiet bezogene Konzeption von Unterhaltungsplänen, Zielen, Maßnahmen und deren Priorisierung ist ein guter Ansatz, um eine hohe Qualität und Wirksamkeit der Unterhaltung zu erzielen. Insgesamt ist eine Steigerung der Kosteneffizienz und Qualität zu erwarten.
- Mit bestätigten, verbandsgebietsbezogenen Unterhaltungsplänen ließe sich die Unterhaltung auf das wasserwirtschaftlich erforderliche Maß reduzieren. Dies gestaltet die Überprüfung der Unterhaltungsmaßnahmen durch die zuständige Wasser-, Fischerei- und Naturschutzbehörde effektiver und führt zu entsprechenden Kosteneinsparungen.
- Gemäß § 60 SächsKomZG deckt sich der Finanzbedarf eines Verbandes durch Umlagen der Verbandsmitglieder sowie durch sonstige Erträge und ggf. Abgaben und Entgelte (Gewässerunterhaltungsabgaben und staatliche Zuweisungen). Die Umlagen sind jährlich planbar, staatliche Zuweisungen im 2-Jahres-Turnus, Abgaben je nach Ausgestaltung der Satzung, sodass der Verband mit einem verbindlichen Budget arbeiten kann.
- Mit der Schaffung zweckmäßiger Strukturen würde der Aufgabe Gewässerunterhaltung ein für die Öffentlichkeit sichtbar größerer Stellenwert eingeräumt, was auch im Hinblick auf die zu erwartenden klimatischen Veränderungen förderlich ist.

Zu berücksichtigende Aspekte 153

In die Betrachtung einzubeziehen sind neben den vorgenannten Vorteilen jedoch auch folgende Aspekte:

- Für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe GU müssen mehr Ressourcen eingesetzt werden. Dies ist jedoch dahingehend zu relativieren, dass Ergebnis einer fachkundigen Gewässerunterhaltung u. a. für Hochwasserschäden weniger anfällige Gewässer sein dürften. Würden die Kosten der letzten großen Hochwasserereignisse in die Betrachtung einbezogen, dürfte sich der Preis für eine professionelle Gewässerpflege bei vielen der vom Hochwasser betroffenen Gemeinden erheblich relativieren.
- Ein finanzieller und administrativer Einführungsaufwand für die Schaffung von Verbandsstrukturen ist zu erwarten. Dieser entfällt jedoch, wenn die Verbandsstrukturen etabliert sind.
- Kommunen befürchten einen finanziell nicht leistbaren Umfang an Umlagen für die Verbände.
- Gemeindegebietsbezogene Besonderheiten werden ggf. nicht mehr im bisherigen Maße berücksichtigt. Da die ganzheitliche Betrachtung des Gewässers im Fokus steht, stellt dies längerfristig gesehen, jedoch keinen Nachteil dar.

- Die uWB haben keine an Einzugsgebieten orientierte Organisationsstruktur. Hierzu wird auf § 2 S. 2 bis 4 SächsWasserZuVO verwiesen, anhand derer sich die Zuständigkeiten festlegen lassen.
- Einzelne größere Kommunen, insbesondere die Kreisfreien Städte, haben einen eigenen Fachbereich bzw. ein Sachgebiet für die Gewässerunterhaltung. In den Fällen ist die Notwendigkeit einer gemeindegebietsübergreifenden Zusammenarbeit geringer als bei (fast allen) anderen Gemeinden. In jedem Falle ist aber die einzugsgebietsbezogene Zusammenarbeit mit dem Verband ggf. auch außerhalb einer unmittelbaren Verbandsmitgliedschaft sicherzustellen.
- Die Aufgaben des Verbandes, mithin seine Zuständigkeiten, sind in der Verbandssatzung klar zu regeln, um eine reibungslose Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Insbesondere sollte deutlich sein, welche Aufgaben im Zusammenhang mit Gewässern 2. Ordnung ggf. bei der Kommune verbleiben. Hier ist insbesondere an investive Maßnahmen zu denken.

- 154 **Unter Würdigung der Umfrageergebnisse, der Rückmeldungen der Wasserbehörden sowie des SMEKUL und in Kenntnis der Rechtslagen in anderen Bundesländern empfiehlt der SRH die grundsätzlich verpflichtende Bildung von Verbänden nach Flusseinzugsgebieten zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Sachsen, der sich einzelne Kommunen nur in begründeten Fällen entziehen dürfen.** Bildung von Verbänden nach Flusseinzugsgebieten
- 155 Die seit 01.01.2020 geltenden Regelungen des Freistaates Thüringen können dabei Orientierungshilfe sein. Sofern einzelne Kommunen, etwa die 3 Kreisfreien Städte und die Stadt Zwickau, aufgrund ihrer für die Gewässerunterhaltung bereits organisatorisch, fachlich und technisch vergleichsweise sehr guten Ausstattung von einer Pflichtmitgliedschaft ausgenommen werden sollten („begründete Fälle“), ist dennoch die auf Einzugsgebiete bezogene Zusammenarbeit dieser Kommunen mit dem anliegenden Verband/Verbänden gesetzlich sicherzustellen. Eine entsprechende Formulierung wäre in das SächsWG aufzunehmen. Die Entscheidung über begründete Fälle in o. g. Sinne sollte dem SMEKUL obliegen, um sicherzustellen, dass sachsenweit einheitliche Maßstäbe angelegt werden.
- 156 In ihren Stellungnahmen zum Entwurf des Sonderberichtes äußerten sich die Vertreter der großen Städte dementsprechend: Die Stadt Zwickau erläuterte, dass sie – insbesondere aufgrund der territorialen Lage der Gewässer in ihrem Zuständigkeitsbereich – für sich derzeit kein Erfordernis zum Zusammenschluss in einem GU-Verband sehe. Sie verschließe sich aber auch nicht grundsätzlich einer perspektivischen Neuregelung dieses Aufgabenbereiches. Im Falle einer Sonderregelung zur weiteren Eigenständigkeit der Stadt in diesem Bereich sicherte sie eine kooperative Zusammenarbeit mit weiteren Aufgabenträgern zu. Ähnlich äußerte sich die Stadt Leipzig, die mit ihrem Sachgebiet „Wasserwirtschaft“ fachlich gut aufgestellt sei und an einer verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden arbeite. Auch die uWB der Landeshauptstadt Dresden sieht für die Stadt Dresden keine Notwendigkeit für die Mitgliedschaft in einem GU-Verband. Dieses Instrument sei eher für kleine Gemeinden geeignet.
- 157 Die uWB des Landkreises Zwickau teilte demgegenüber in ihrer Stellungnahme mit, den Ansatz des SRH zur Bildung von GU-Verbänden als geeignetes Mittel zur ordnungsgemäßen Bewältigung der umfangreichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung für sinnvoll und zielführend zu halten, da hierdurch Fachkompetenzen im Hinblick auf Gewässerunterhaltung gebündelt und die Gewässerunterhaltung geregelt und zweckgebunden finanziert werden könne. Eine entsprechende Gesetzesänderung werde daher ausdrücklich begrüßt. Auch die uWB des Erzgebirgskreises begrüßt den Vorschlag zur verpflichtenden Bildung von Verbänden nach

Flusseinzugsgebieten zur Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung aus fachlichen und bewirtschaftungsrechtlichen Gründen sehr. Voraussetzung sei aus ihrer Sicht, dass die Verbände mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Landesweite Organisationseinheit

- 158 Etliche Aspekte, die im vorherigen Abschnitt zu GU-Verbänden genannt wurden, treffen auch zu, würde die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung in einer landesweit organisierten Einheit wahrgenommen, wie z. B. nach dem Vorbild der LTV.
- 159 Bezüglich der Organisation (gleiche Regularien im gesamten Freistaat) sowie der personellen und technischen Ausstattung sind weitere Synergien im Vergleich zu einer Aufgabenwahrnehmung durch einzelne Kommunen oder durch mehrere Verbände vorstellbar.
- 160 Allerdings rechtfertigt eine Aufgabenwahrnehmung, die sich – wie oben dargelegt – sinnvollerweise an Flusseinzugsgebieten orientiert, eine landesweit agierende Organisation ebenso wenig wie eine allein gebietskörperschaftsbezogene.
- 161 Zudem ist zu befürchten, dass die Kommunikation hinsichtlich gebietsbezogener Besonderheiten oder bei der Abstimmung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen mit den betroffenen Gemeinden oder mit Anliegern vor Ort erschwert wird, worunter ggf. die Durchführung entsprechender Maßnahmen leiden würde.

Fazit

- 162 Der SRH befürwortet daher die Bildung von Organisationseinheiten (Verbänden) nach Flusseinzugsgebieten und keine landesweite Organisationseinheit.

4.2 Planung

4.2.1 Erfordernis von Gewässerunterhaltungsplänen

- 163 Fast drei Viertel der in die Prüfung einbezogenen Kommunen (106 von 142) verneinten die Frage nach dem Vorhandensein von GU-Plänen für die Gewässer 2. Ordnung im jeweiligen Gemeindegebiet. Als Hinderungsgründe für die Erstellung entsprechender Pläne waren mehrfach fehlende personelle bzw. finanzielle Ressourcen genannt bzw. wurde z. T. eingeschätzt, dass keine fachliche Notwendigkeit bestünde oder dass die Mittel bevorzugt für tatsächliche Unterhaltungsmaßnahmen statt für Planungen verwendet würden (vgl. auch Pkt. 3.2.1).
- 164 Nicht zuletzt die Schäden des letzten Hochwasserereignisses an kommunaler Infrastruktur (vgl. Pkt. 3.2.2) unterstreichen – neben unmittelbaren Maßnahmen zum Hochwasserschutz³⁹ – die Notwendigkeit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung.
- 165 Für eine nachhaltige, planvolle und im Sinne des § 6 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 WHG möglichst naturnahe und gewässerschonende Gewässerunterhaltung bildet ein Gewässerpflege- und -entwicklungsplan die geeignete Basis. Aus diesem wird erkennbar, welche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch tatsächlich der *Entwicklung* eines Gewässers i. S. d. WRRRL dienen. **Mindestens müssen jedoch für jedes Gewässer 2. Ordnung planerische Aussagen in einem Gewässerunterhaltungsplan getroffen werden.** In diesem sollten gewässerabschnittsbezogen die bei Begehungen getroffenen Feststellungen festgehalten und daraus erforderliche

³⁹ Auf die Pflicht zur Erstellung von Risikomanagementplänen wird hingewiesen, vgl. § 71 Abs. 3 SächsWG i. V. m. § 75 WHG und dem Anhang der Richtlinie 2007/60/EG.

Maßnahmen abgeleitet und beschrieben werden. Ein Muster eines entsprechenden GU-Planes findet sich in Anlage 3 der Handreichung des SMEKUL „Empfehlungen zur Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung“ vom 27.06.2019.

166 **Der SRH regt an, die Erstellung eines GU-Planes gesetzlich zu fixieren,** bspw. nach dem Vorbild von § 31 Abs. 8 S. 1 und 2 ThürWG. Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen sollte künftig zur Pflicht werden

167 In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Sonderberichtes setzt sich der SSG hinsichtlich der Erstellung von GU-Plänen für eine schlanke Ausgestaltung ein. Der SRH teilt diese Sichtweise und hat daher auf die o. g. Regelung des ThürWG verwiesen. Danach muss ein GU-Plan mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen, die Art und Weise ihrer Ausführung und die zu erwartenden Kosten enthalten. Aus Sicht des SSG müsste ferner klargestellt sein, dass sich aus einem GU-Plan keine Ansprüche Dritter ableiten lassen.

168 Die GewUUP war seinerzeit als „Initialzündung“ gedacht. In diesem Sinne sollte die ab 2021 als Lastenausgleich vorgesehene Pauschale auch dafür genutzt werden, GU-Pläne zu erstellen bzw. Gewässerpflege- und Entwicklungspläne – ggf. durch geeignete Ingenieurbüros – fertigen zu lassen, um damit die Basis für eine zielgerichtete Gewässerunterhaltung zu schaffen.

4.2.2 Gewässerschau

169 Um Abhilfe bei Beanstandungen zur Fehlnutzung von Gewässerrandstreifen durch die Anlieger zu schaffen, ist aus Sicht der Kommunen ein stärkeres Durchgreifen der uWB wünschenswert. Dies setzt entsprechend konsequente Nachkontrollen anhand der Gewässerschauprotokolle durch die Kommune voraus. Konsequente Nachkontrollen bei Beanstandungen

170 Die letztlich Ursachen, weshalb bei rd. 25 % der befragten Gemeinden keine Gewässerschau-Protokolle vorlagen, lassen sich anhand der bisher gewonnenen Prüfungserkenntnisse zwar nicht abschließend klären (vgl. Pkt. 3.2.3). Dessen unbeschadet wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 3 S. 2 SächsWG über das Ergebnis der Schau, die wesentlichen Beanstandungen und die getroffenen Anordnungen eine Niederschrift von der zuständigen Wasserbehörde anzufertigen ist.

171 Hinsichtlich der unter Pkt. 3.2.3 dargestellten regionalen Unterschiede die Gewässerschauen betreffend, ist der SRH der Auffassung, dass zumindest die Festlegung eines Schauintervalls Grundvoraussetzung ist, um eine Regelmäßigkeit bei den Gewässerschauen i. S. v. § 93 Abs. 1 SächsWG zu erreichen. Idealerweise sollte ein sachsenweit einheitlicher Turnus festgelegt werden – ggf. unter Berücksichtigung von spezifischen Kriterien wie bspw. Ortslagen und Nutzung. Gewässerschau: Schauintervalle festlegen

4.3 Maßnahmen im Blick auf die Zielerreichung nach WRRL

172 Die deutliche Diskrepanz zwischen Ist- und Zielzustand der Gewässer, hier 2. Ordnung, i. S. d. WRRL ist offensichtlich – vgl. Abbildung 7.

173 Erschwerend kommt hinzu, dass einer erheblichen Anzahl an Gemeinden (61 bzw. rd. 43 % der Befragten) der momentane ökologische Zustand der Gewässer 2. Ordnung in ihrem Gemeindegebiet angabegemäß nicht einmal bekannt ist (vgl. Pkt. 3.3.3). Von diesen 61 Gemeinden agieren 50 zudem ohne GU-Plan.

- 174 Eine wirklich zielgerichtete Pflege der Gewässer (sowohl bei der Unterhaltung als auch beim Ausbau) ist nach Auffassung des SRH nur dann möglich, wenn der aktuelle Gewässerzustand bekannt ist. Denn dieser beeinflusst letztlich die Auswahl und Priorisierung der durchzuführenden Maßnahmen. Auf die Notwendigkeit von Erhaltungsplänen bzw. Gewässerpflege- und Entwicklungsplänen wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen (vgl. Pkt. 4.2.1).
- 175 In einer Veröffentlichung⁴⁰ des Umweltbundesamtes zur WRRL, Stand 01/2021, sind zudem „9 Empfehlungen für den guten Zustand unserer Gewässer“ formuliert, die sich an die für die Wasserpolitik und Umsetzung der Wasserrichtlinien zuständigen Behörden in Bund, Ländern und Kommunen richten. Um Beachtung wird gebeten.

4.4 Finanzierung

4.4.1 Mittelbedarf

- 176 In Auswertung der im Prüfungszeitraum für die Gewässerunterhaltung verausgabten Mittel (vgl. Pkt. 3.4.1 f.) stellt sich die Frage, welcher Betrag durchschnittlich pro Gewässerkilometer erforderlich ist, um eine angemessene und sachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Die Beantwortung dieser Frage setzt eine entsprechende Kalkulation oder zumindest geeignete Erfahrungswerte voraus.
- Kalkulationsbeispiele
- 177 Die Kreisfreie Stadt Leipzig kalkulierte zum Stand 2017 (d. h. ohne GewUUP) mit einem jährlichen Unterhaltungsaufwand für ihre Fließgewässer 2. Ordnung von knapp 6.050 €/km.
- 178 Der ZV Parthenaue kalkuliert aktuell mit ca. 5.000 €/km Gewässerlänge. Dieser Wert basiert auf einer Mischkalkulation für innerorts und außerorts verlaufende Gewässer im Verbandsgebiet. Mit Fortschreiten der Umsetzung der WRRL werden insbesondere außerorts weniger Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt.⁴¹ Die Kosten für die Gewässerunterhaltung dürften sich daher zukünftig nach Einschätzung des ZV Parthenaue auf etwa 4.000 €/km reduzieren.
- 179 Der WBV Torgau kalkuliert für die *einfache* Gewässerunterhaltung mit ca. 1.000 €/km Gewässerlänge. Einmal jährlich werden dabei Sohlenmahd, Böschungsmahd und das Mulchen an ca. 60 bis 80 % aller Verbandsgewässer durchgeführt. Bei Bedarf werden außerdem Böschungsbepflanzungen gepflegt und Reparaturen an kommunalen Gewässeranlagen veranlasst.⁴²
- 180 Das SMEKUL teilte auf die Anfrage des SRH mit⁴³, dass entsprechende Berechnungsansätze des LfULG aus vergangenen Jahren eine sehr große Spanne der möglichen anfallenden Kosten für die jährliche Gewässerunterhaltung aufzeigten. Im Durchschnitt wurde ein jährlicher Gesamtbedarf von rd. 1.646 €/km ermittelt. Betrachtet wurden durch das LfULG Fließgewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von knapp 13.000 km, deren

⁴⁰ Umweltbundesamt: „Position // Januar 2021, 20 Jahre Wasserrahmenrichtlinie: Empfehlungen des Umweltbundesamtes“.

⁴¹ Bspw. an bestimmten Gewässerabschnitten einseitige statt beidseitige Mahd.

⁴² Die uWB des Landkreises Nordsachsen teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, derzeit an Bestandsdokumentationen für die wesentlichsten Gewässer zu arbeiten, um die Unterhaltung mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde und unteren Fischereibehörde erforderlichenfalls einzuschränken.

⁴³ Vgl. E-Mail des SMEKUL vom 12.02.2021, Antwort zu Frage 4.

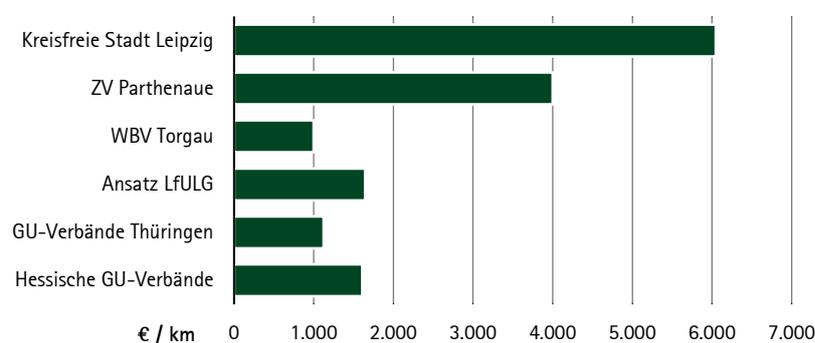
angrenzende Nutzung den Kategorien „Acker“, „Grünland“ oder „Siedlung/Verkehr“ zuzuordnen war oder bei denen eine „gewässerbegleitende Baumvegetation“ vorhanden war.⁴⁴

181 Im Freistaat Thüringen wird die Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung vollständig vom Land getragen. Den 20 Thüringer GU-Verbänden wurden im Jahr 2020 am Bedarf ausgerichtet 15,5 Mio. € für diese Aufgabe bereitgestellt. Das entspricht bei einer Gewässerlänge von insgesamt rd. 13.770 km rd. 1.126 €/km.

182 Im Rahmen einer Prüfung des Hessischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2011 zur Gewässerunterhaltung⁴⁵ ergab der Vergleich von 14 Gewässerverbänden Gewässerunterhaltungskosten von durchschnittlich 1,61 € je Meter (gewichteter Mittelwert).

183 Die o. g. Beispiele lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

Abbildung 12: Darstellung ausgewählter Mittelbedarfe in € je km



184 Die Darstellung berücksichtigt noch nicht etwaige flussgebietsbezogene Besonderheiten.⁴⁶ Das SMEKUL wies zudem darauf hin, dass der im Einzelfall erforderliche Aufwand von den lokalen Gegebenheiten, aber auch davon abhänge, inwieweit Maßnahmen der nachholenden Unterhaltung erforderlich seien oder eine ökologische Gewässerentwicklung angestrebt werde.⁴⁷

185 Unter der Annahme, dass jedoch bei jährlichen Auszahlungen von weniger als 1.000 €/km Gewässerlänge dauerhafte Defizite bei der Gewässerunterhaltung entstehen, haben in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 101 von 118 Gemeinden (rd. 86 %) die kommunale Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung nicht angemessen und sachgerecht erfüllt, vgl. Abbildung 10. Die Auszahlung der GewUUP führte im Jahr 2019 zu keiner Änderung der Anzahl dieser Gemeinden, vgl. Abbildung 8.

186 Im Rahmen ihrer Stellungnahme teilte die uWB der Landeshauptstadt Dresden mit, dass die Stadt knapp 1.700 €/km für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung habe. Grundsätzlich könne die Summe als mittlerer

⁴⁴ Lt. SMEKUL sind Schwankungsbreiten bei den unterschiedlichen Gewässern zu berücksichtigen. Nicht betrachtet wurden Fließgewässerabschnitte, deren angrenzende Nutzung den Kategorien „Wälder und Forsten“, „Stillgewässer (Teiche)“, „Moore und Sümpfe“ sowie „Magerrasen, Felsfluren, Zwergstrauchheiden“ zuzuordnen ist, da hier kein regelmäßiger Unterhaltungsaufwand anzunehmen sei.

Weitere Ergebnisse, die das SMEKUL im Jahr 2016 im Rahmen einer Länderumfrage ermittelte, bewegten sich zwischen 1.605 € je km (Hessen) und 2.000 € je km (Bayern). Diese seien jedoch kaum belastbar, da die Kosten zum Teil nicht identifiziert werden konnten oder zum Teil die abflussbezogenen Kosten nicht von den Kosten für den Hochwasserschutz getrennt werden konnten. Einige Länder wiederum trennten nicht zwischen Kosten des Gewässerausbau und der -unterhaltung.

⁴⁵ Vgl. 22. Zusammenfassender Bericht 2011 des Hessischen Rechnungshofes, Einhundertvierzigste Vergleichende Prüfung „Gewässerunterhaltung II“, S. 132.

⁴⁶ Z. B. Anteil von Ortslagen innerorts/außerorts, Tagebaugelände, Gebiete mit erhöhtem Hochwasserrisiko usw. Siehe auch Fußnote 44.

⁴⁷ Vgl. E-Mail des SMEKUL vom 12.02.2021, Auszug aus der Antwort zu Frage 4.

Bedarf, wie auch vom LfULG ermittelt, bestätigt werden. Inklusive Gewässerlastenausgleichsmittel und Finanzmittel für die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen stünden der Stadt maximal 2.620 €/km zur Verfügung. Zur Zielerreichung der WRRL und zur Instandsetzung und Unterhaltung von Hochwasserschutz- und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen werde jedoch ein Mittelbedarf von durchschnittlich 2.500 €/km als notwendig eingeschätzt.

Finanzielle Untergrenze für die Aufgabenerfüllung

187 Vorbehaltlich etwaiger regionaler Besonderheiten in den einzelnen Flusseinzugsgebieten können nach aktuellem Sachstand 1.000 € je Gewässerkilometer als Untergrenze für eine angemessene und sachgerechte Erfüllung der Aufgabe Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung angenommen werden.⁴⁸

4.4.2 Gewässerunterhaltungsabgabe

188 Wie unter Pkt. 3.4.3 am Beispiel der Stadt Leipzig und des ZV Parthenaue ausgeführt, bestehen nach der aktuellen Rechtslage hohe Hürden für die rechtssichere Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe. Die Gemeinden scheuen angesichts dessen den hohen Vorbereitungsaufwand – sowohl zeitlich als auch finanziell, befürchten Klagen und sehen häufig keine personellen Kapazitäten innerhalb ihrer Verwaltung für die Erstellung einer entsprechenden Satzung.

Gewässerunterhaltungsabgabe: rechtsichere Gesetzesformulierung erforderlich

189 Unter den derzeitigen rechtlichen Bedingungen in Sachsen ist die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe keine praktikable Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen für die Gewässerunterhaltung, insbesondere nicht für einzelne (kleinere) Gemeinden. Infolgedessen sind rechtsichere Gesetzesformulierungen oder alternative Finanzierungsmöglichkeiten erforderlich. Das SMEKUL sollte eine Änderung des Wortlautes des Sächsischen Wassergesetzes anstreben, sodass die Gemeinden (Unterhaltungslastträger) in die Lage versetzt werden, rechtssichere Abgabensatzungen zu erlassen und damit weitere Finanzmittel zu generieren. Ergänzend sollten andere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden.

190 Der SSG teilt in seiner Stellungnahme die vorgenannten Folgerungen des SRH ausdrücklich. Ohne substanzielle Fortschritte in dieser Frage werde nach Ansicht des SSG auch die Gründung größerer flusseinheitbezogener GU-Verbände nicht vorankommen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf einen Gesetzgebungsvorschlag von SLKT und SSG aus dem Jahr 2012 für eine vereinfachte Gewässerunterhaltungsabgabe.

Exkurs

Regelungen in andere Bundesländern

191 Andere Bundesländer haben bspw. folgende Regelungen getroffen (siehe auch Pkt. 2.2.2):

■ Bayern: vgl. Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2018), Geltungsdauer bis 31.12.2021: Gefördert werden u. a. Gewässerpflege- und –unterhaltungsvorhaben, bevorzugt solche, die im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit umgesetzt werden. Des Weiteren erfolgt eine Förderung der Koordinierung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erstellung von Konzepten und der Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der WRRL. Gewässerentwicklungskonzepte werden bspw. bis zu 75 % gefördert.

■ Brandenburg: vgl. § 80 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG): zweistufige Umlageerhebung zur Finanzierung der GU-Verbände: 1. Umlageebene nach Flächenmaßstab und Nutzungsartengruppe der Flächen der Verbandsmitglieder, 2. Umlageebene optional: Gemeinden können ihre Umlagebelastung nach gleichem Maßstab auf nicht gemeindeeigene Grundstücke verteilen. Die Umsetzung erfolgt

⁴⁸ Es handelt sich um eine Durchschnittsermittlung. D. h. es ist hier nicht differenziert, dass je nach Gewässerbereich unterschiedliche Unterhaltungsintensitäten und -maßnahmen erforderlich sind.

per Satzung oder über eine entsprechende Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes.

- Niedersachsen: vgl. § 66 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG): Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, der sich nach Fläche bemisst.
- Sachsen-Anhalt: vgl. § 57 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA): wie Niedersachsen, die Bemessung erfolgt jedoch anhand durchschnittlicher Aufwendungen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich allerdings seit dem Jahr 2008 nicht mehr am Unterhaltungsaufwand der Verbände. Insofern kann eine solche Finanzierungsform als „Anschub“ dienen, bis Defizite bei der Gewässerunterhaltung abgebaut sind und sich eine geregelte Unterhaltung etabliert hat.
- Schleswig-Holstein: vgl. § 38 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG): wie Niedersachsen, die Bemessung erfolgt jedoch pauschaliert und gemäß VwV an Zielvereinbarung gebunden.

4.5 Gewässer-Pauschale und künftige Entwicklung

4.5.1 Rechtsgrundlagen

SächsGewUUG

192 Für die Jahre 2019 und 2020 wurde gem. SächsGewUUG eine pauschale Finanzhilfe i. H. v. insgesamt 10 Mio. € zur Unterstützung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung an die Kommunen ausgereicht. Die Mittel flossen abhängig von der Länge der Gewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet. Je Kilometer Gewässerlänge erhielten die Kommunen rd. 503 €. Diese Mittel wurden in Haushaltsstellen der Epl. 09 (SMEKUL) und 15 (Allgemeine Finanzverwaltung) zur Verfügung gestellt. 2019 und 2020: SächsGewUUG

193 Die Gesetzesinitiative im Jahr 2018 und die damit einhergehende Verabschiedung des SächsGewUUG beruhten insbesondere auf der Begründung, dass „erhebliche Defizite“ bei der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung festgestellt worden seien.⁴⁹ Eine Statistik o. ä. bzgl. der festgestellten Defizite wurde seitens SMEKUL allerdings nicht geführt. Die Defizite zeigten sich vorwiegend anhand von Beschwerden von Bürgern und Feststellungen der uWB (u. a. bei Gewässerschauen). Auch wurde immer wieder von betroffenen Landwirten kritisiert, dass deren Flächen vernässen oder bei Hochwasser überschwemmt werden⁵⁰ (vgl. auch Pkt. 3.3.1).

Überführung in das SächsFAG

194 Die o. g. Pauschale sollte den Kommunen als „Initialzündung“ bzw. Anschubfinanzierung für die Wahrnehmung der Aufgabe „Gewässerunterhaltung“ dienen. Im Zuge der Verhandlungen zum Dritten Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen⁵¹ wurden die bisherigen Zuweisungen nunmehr innerhalb des SächsFAG unter § 20b „Gewässerlastenausgleich“ dauerhaft im Umfang von jährlich 5 Mio. € (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SächsFAG) als Sonderlastenausgleich fortgesetzt (geltend ab 01.01.2021). Dieser kann durch weitere Mittel aus dem Staatshaushalt verstärkt werden. Die Mittel sind zweckgebunden. Sie können bei Bedarf auch im Folgejahr verwendet werden (§ 17 Abs. 2 SächsFAG). Ein Verwendungsnachweis ist künftig nicht mehr erforderlich. Ab 2021: SächsFAG

⁴⁹ „(...) Trotz (...) gesetzlichen Zuständigkeit [der Gemeinden nach § 32 SächsWG] gab und gibt es bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung erhebliche Defizite, vor allem im ländlichen Raum. Dadurch wurde das Ziel, die Gewässer durch eine nachhaltige Bewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushaltes zu schützen, gefährdet.“ vgl. E-Mail des SMEKUL vom 09.09.2021, unter a) Nr. 2.

⁵⁰ E-Mail des SMEKUL 12.02.21, Antwort zu Frage 3, i. V. m. E-Mail des SRH vom 30.11.2020; vgl. auch Fragen im Prüfungsankündigungsschreiben vom 29.07.2020, Az.: 42-0443/209/2-2020/10030 und Antworten gemäß E-Mail des SMEKUL vom 09.09.2021, unter a) Nr. 2.

⁵¹ Veröffentlicht im SächsGVBl. Nr. 15/2021 vom 16.04.2021 ab S. 411.

4.5.2 Empfehlung für die Weiterführung als Sonderlastenausgleich gemäß § 20b SächsFAG und im Einzelplan 09

- 195 Obwohl die pauschale Finanzhilfe den Kommunen lediglich als „Initialzündung“ bzw. Anschubfinanzierung für die Wahrnehmung der Aufgabe „Gewässerunterhaltung“ in den Jahren 2019 und 2020 dienen sollte, erfolgt für die Jahre 2021 und 2022 – entgegen der Haushaltsanmeldung 2021/2022 des SMEKUL⁵² – wiederum aus dem Epl. 09 des SMEKUL die Bereitstellung von jeweils 5 Mio. € als „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung“. Schlussendlich erfolgte eine Verstetigung zu Lasten des Landeshaushaltes im Einzelplan des SMEKUL.
- Keine Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben aus dem Landeshaushalt
- 196 Von dieser Verfahrensweise ist Abstand zu nehmen. Die Finanzierungsverantwortung liegt bei den Kommunen (siehe Pkt. 2.1, 3.4.3). Das SMEKUL darf gem. § 6 SächsHO nur Haushaltsmittel, die zur Erfüllung von Aufgaben des Landes notwendig sind, im Haushaltsplan veranschlagen. Die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung ist jedoch nicht Aufgabe des Landes, sondern eine Pflichtaufgabe der Kommunen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG, § 39 WHG). Die Kommunen müssen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ihre Haushaltsmittel so planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben, zuvorderst der Pflichtaufgaben, gesichert ist (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 84 SächsVerf, § 72 Abs. 1 SächsGemO). Es sind daher für die Gewässerunterhaltung eigene Mittel der Gemeinden (insbes. aus Steuereinnahmen) sowie Mittel aus dem SächsFAG einzusetzen. Die Finanzierung von regulären kommunalen Pflichtaufgaben kann daneben nicht aus den Einzelplänen der Fachressorts erfolgen.⁵³
- #### 4.5.3 Empfehlung zur Überprüfung des Lastenausgleiches
- 197 Laut Vorblatt zum Gesetzesentwurf⁵⁴ soll „zur Fortführung des Gewässerlastenausgleichs (..), nach Vorlage der Jahresrechnungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 2022, eine Evaluation erfolgen“. Unter B. Besonderer Teil der Gesetzesbegründung⁵⁵ ist abweichend festgehalten, dass „nach Vorlage mindestens dreier Jahresrechnungen (für die Jahre 2019 bis 2021) (..) eine Überprüfung des Gewässerlastenausgleiches erfolgen“ soll.
- Konkrete Bedarfsermittlung erforderlich
- 198 Eine ausschließlich fiskalische Betrachtung ist zu eng. Stattdessen ist eine konkrete Bedarfsermittlung erforderlich, bei der sowohl die im Einzelnen bestehenden Defizite in der Gewässerunterhaltung als auch die dafür erforderlichen finanziellen Mittel erhoben werden. Es sind dabei auch vorhandene Alternativen der Finanzierung und der effizienteren Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen sowie sachdienliche Kriterien für die Mittelverteilung zu bestimmen. Die künftige Ausgestaltung einer eventuellen weiteren Unterstützung ist an diesen Ergebnissen auszurichten.
- Überprüfung nicht an das Vorliegen von Jahresabschlüssen knüpfen
- 199 Die vorgesehene Evaluation des Gewässerlastenausgleiches (vgl. Tz. 195) ist nach Ansicht des SRH zu spät und führt zu unnötigen Verzögerungen. Insbesondere darf sie nicht an das Vorliegen von „Jahresrechnungen“⁵⁶ geknüpft werden.

⁵² Vom SMEKUL wurde eine einheitliche und zentrale Veranschlagung der Mittel im Epl. 15 angestrebt, die seitens des SMF mit Verweis auf den Gleichmäßigkeitsgrundsatz der Finanzausgleichsmassen im SächsFAG abgelehnt wurde, vgl. Stellungnahme des SMEKUL vom 16. Juli 2021.

⁵³ Der SSG hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass 49,2 % der staatlichen Zuweisungen im Freistaat Sachsen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs an die kommunale Ebene fließen. Bei diesen Zuweisungen handelt es sich jedoch, wie er selbst ausführt, entweder um Zuwendungen, bei denen der Freistaat Sachsen ein erhebliches Interesse an der Erfüllung von Zwecken hat und die über die reine Pflichtaufgabe hinausgehen, oder um Leistungen z. B. im Rahmen von Art. 85 SächsVerf zum Mehrbelastungsausgleich. Beide Voraussetzungen sind hier jedoch nicht gegeben.

⁵⁴ Vgl. LT-Drs. 7/4550, Vorblatt, B. Wesentlicher Inhalt, zu Artikel 2, S. 6 von 10, Gewässer 2. Ordnung.

⁵⁵ Vgl. ebenda, Begründung, B. Besonderer Teil, zu Artikel 2, zu Nummer 15, S. 68.

⁵⁶ Gemeint sein dürften die kommunalen Jahresabschlüsse.

- 200 Wie bereits mehrfach durch den SRH dargelegt, haben die Kommunen teils erhebliche Rückstände bei der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse (vgl. z. B. Jahresbericht 2020 des SRH, Beitrag 23, Pkt. 2.1, S. 232ff.). An eine Evaluation anhand fundierter Jahresabschlussdaten dürfte in den nächsten Jahren unter diesen Bedingungen mithin nicht einmal zu denken sein.
- 201 Der SRH empfiehlt, die Evaluation noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode vorzunehmen, damit eine ggf. erforderliche Nachjustierung durch dieselbe Staatsregierung, die den Gewässerlastenausgleich in das SächsFAG eingebracht hat, umgesetzt werden kann.
- 202 Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern haben die Kommunen kontingent lt. VwV KomHSys unter 4221 bzw. 7221 „Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens“ zu buchen (Nr. 10 Gewässer). Für „Öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen“ ist die Produktgruppe 552 verbindlich. Die Kommunen sollten daher in der Lage sein, unabhängig vom Vorhandensein eines Jahresabschlusses, die ausgezahlten Beträge zu einem bestimmten Stichtag zu melden und damit eine Überprüfung des Gewässerlastenausgleichs zu ermöglichen.
- 203 Das SMI nimmt die Ausführungen des SRH betreffend die Empfehlung zur Überprüfung des Gewässerlastenausgleichs zur Kenntnis und teilte in seiner Stellungnahme mit, sich zwecks Gewährleistung einer sachgerechten Umsetzung der Evaluation (vgl. Tz. 198) mit dem SMF in Verbindung zu setzen. Die getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Rückstände der Kommunen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse seien zutreffend. Das SMEKUL wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Bewirtschaftungsbefugnis für die Haushaltsstelle 09 03/633 18 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung“ im Epl. 09 an das SMF übertragen wurde. Die Auszahlung der Mittel sei bereits im Mai 2021 erfolgt.

4.5.4 Empfehlung zur Bemessung des Auszahlungsbetrages

- 204 Sowohl im Ende des Jahres 2022 auslaufenden SächsGewUUG als auch gem. § 20b SächsFAG bestimmt sich die Höhe der an die Kommunen auszureichenden Pauschale anhand der Gewässerlänge nach dem Gewässerverzeichnis des LfULG.
- 205 Im Zuge der örtlichen Erhebungen in ausgewählten Kommunen war festzustellen, dass die tatsächlichen Gewässerlängen 2. Ordnung nicht immer mit den im Gewässerverzeichnis des LfULG⁵⁷ verzeichneten Längen übereinstimmen. In einzelnen Fällen waren die Differenzen dem LfULG bereits mitgeteilt worden, entsprechende Anpassungen waren im Gewässerverzeichnis zum Erhebungszeitpunkt⁵⁸ jedoch noch nicht erkennbar. Da das Gewässerverzeichnis des LfULG Grundlage für die Bemessung der Unterhaltungspauschale ist, ist es auf dem den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Stand zu halten. Die Stadt Zwickau wies in ihrer Stellungnahme zudem darauf hin, dass die Aktualisierung und Laufendhaltung des Gewässerzeichnisses auch deshalb erforderlich sei, weil dieses oftmals für die Öffentlichkeit (Bürger, Ingenieurbüros, Investoren u. a.) als Informationsquelle und erste Orientierung in Bezug auf die Gewässer 2. Ordnung diene. Dadurch entstehende Widersprüche würden zu Diskussionen führen, die auf kommunaler Ebene ausgetragen werden.

Aktualisierung des Gewässerzeichnisses des LfULG

⁵⁷ Daten des Gewässerzeichnisses können auch als Exceldatei abgerufen werden. Dazu kann die interaktive Karte unter <https://www.wasser.sachsen.de/gewaessernetz-12793.html> genutzt werden: Eingabe des gewünschten Ortes ins Suchfeld, anschließend Auswahl „als Exceldatei exportieren“.

⁵⁸ Im Rahmen ihrer Stellungnahme teilte die Stadt Zwickau mit, dass bereits im Juni 2020 gemeldete Aktualisierungen auch zum Mai 2021 noch keinen Eingang in das Gewässerkataster des LfULG gefunden hatten. Auch die Stadt Leipzig teilte mit, dass die Gewässerlänge nicht 215 km (nach LfULG) betrage, sondern 235 km.

- 206 Das SMEKUL stellte im Rahmen seiner Stellungnahme das grundsätzliche Vorgehen zur Aktualisierung des Gewässerverzeichnisses wie folgt dar:
- Bis 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres erfolgen die Meldungen der uWB an das LfULG zu Änderungen am Gewässernetz.
 - Mit Stand 31. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres sind diese Änderungen durch das LfULG in das Gewässerverzeichnis eingepflegt.
 - Das Statistische Landesamt erfragt zu Beginn des Ausgleichsjahres mit Übergabe des aktuellen Gebietsstands der Kommunen des Freistaates Sachsen (1. Januar des Ausgleichsjahres) beim LfULG die Gewässerlängen der Gemeinden und Kreisfreien Städte, zum Stichtag 31. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres und zum aktuellen Gebietsstand (1. Januar des Ausgleichsjahres) ab. Das könne zur Folge haben, dass nach dem Stichtag 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres gemeldete Änderungen im Ausgleichsjahr noch keine Berücksichtigung finden.
- 207 Aus Sicht der Stadt Zwickau wäre bei der Bemessung des Auszahlungsbetrages zudem eine Wichtung der Gewässerabschnitte nach (umgebenen) Nutzungsarten wünschenswert, da diese den Unterhaltungsaufwand am Gewässer widerspiegeln.⁵⁹ Sachlich ist dem zuzustimmen; jedoch muss auch bei der Bemessung einer Unterhaltungspauschale Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Berücksichtigung von Standgewässern im Nebenschluss 208 Standgewässer wurden nach Kenntnis des SRH im Gewässerverzeichnis des LfULG nicht gesondert berücksichtigt. Sie sind über die Durchflusslänge des jeweils zu- und abfließenden Fließgewässers im Gewässerverzeichnis enthalten, sofern es sich um Gewässer 2. Ordnung handelt. Die Verwendung der Mittel lt. SächsGewUUG war bei Teichen demnach auf diejenigen begrenzt, die im Hauptschluss eines Gewässers 2. Ordnung lagen.⁶⁰ Teiche mit Ab- oder Zuleitung von Fließgewässern 2. Ordnung waren von der Mittelzuweisung ausgenommen – unabhängig von ihrer ggf. wasserwirtschaftlichen Bedeutung.⁶¹ Es wird empfohlen zu prüfen, sowohl die Bemessung als auch die Verwendung der Pauschale künftig auf Teiche im Nebenschluss von Gewässern 2. Ordnung auszuweiten, sofern diesen eine ökologische bzw. wasserwirtschaftliche Bedeutung wie bspw. Hochwasserschutz zukommt.
- Geeigneter Maßstab für Standgewässer-Mittel 209 Nach Einschätzung der in die örtlichen Erhebungen einbezogenen Gemeinden mit mehreren Standgewässern ist deren regelmäßige Unterhaltung sowohl zeitlich als auch kostenmäßig intensiver als die bei Fließgewässern 2. Ordnung. Entsprechend wurden Maßnahmen dort eher punktuell und in größeren Zeitabständen wahrgenommen.⁶² Der SRH teilt die Sichtweise betreffender Kommunen, dass eine Bemessung von Finanzmitteln für die Unterhaltung nach Wasserfläche anstatt nach Durchflusslänge geeigneter ist, wenn es sich um Unterhaltungsmaßnahmen im Standgewässer bzw. an der Gewässersohle, wie z. B. Entschlammung, handelt. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Bemessung künftiger

⁵⁹ Geringster Aufwand an Gewässern in bewaldeten Bereichen bis hoher Aufwand in urbanen Bereichen und ggf. unterirdisch verlaufenden Gewässerabschnitten.

⁶⁰ Vgl. FAQ – Häufig gestellte Fragen zum SächsGewUUG, Stand 08/2020, Nr. 8.1.

⁶¹ Das SMEKUL wies in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass künstliche Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 4 WHG nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 SächsWG keiner Ordnung angehören. Die Verwendung der Mittel nach dem SächsGewUUG für die Unterhaltung künstlicher Gewässer war daher ausgeschlossen.

⁶² Die Stadt Zwickau benannte folgendes Bsp.: Teiche im Hauptschluss von Gewässern stellen i. d. R. einen „Sedimentfang“ mitgebrachter Feinkornmaterialien dar, ebenso neigen Teiche mit Fischbesatz (keine Fischwirtschaft!) oder großem Blüten- und Laubeintrag zur Faulschlammabildung. Die konzentrierte Bergung und Verwertung/Entsorgung meist schwermetall- o. ä. belasteter Materialien stellt einen hohen Kostenfaktor dar. Das bedeutet i. d. R. einen in größeren Abständen hohen „einmaligen“ Aufwand.

Finanzmittel dahingehend angepasst werden kann bzw. ob eine separate Förderung zur Pflege von Teichen mit ökologischer bzw. wasserwirtschaftlicher Bedeutung zweckmäßiger wäre.

- 210 Der Stellungnahme der Stadt Zwickau ist zu entnehmen, dass sie sowohl die Verwendung der Mittel auch für Teiche im Nebenschluss als auch die Bemessung der Mittel über einen Flächenansatz begrüßen würde.

4.5.5 Empfehlung zur Verwendung des Auszahlungsbetrages

- 211 Die staatlichen Zuweisungen sind lt. § 17 Abs. 2 S. 5 SächsFAG für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung gem. § 39 WHG i. V. m. § 31 SächsWG zu verwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass in den Kommunen bestehende Rückstände in der Gewässerpflege aufgeholt werden bzw. künftig nicht mehr entstehen.⁶³

- 212 **Um die Bildung von GU-Verbänden, vgl. Pkt. 4.1.4, und die Erstellung von GU-Plänen, vgl. Pkt. 4.2.1, zu unterstützen, sollte die Mittelverwendung um diese Verwendungszwecke und erforderlichenfalls der Höhe nach erweitert werden.**

Verwendungszwecke im SächsFAG erweitern

- 213 Das SMEKUL unterstützt diese Empfehlung aus fachlicher Sicht.⁶⁴

- 214 Die uWB der Landeshauptstadt Dresden begrüßt in ihrer Stellungnahme eine staatliche Förderung von Gewässerentwicklungsplänen und Pflege- und Unterhaltungsplänen ausdrücklich und schlägt darüber hinaus vor, den Tatbestand in die RL GH/2018 aufzunehmen.

5 Stellungnahmen

- 215 SMEKUL und SMI sowie die Kreisfreie Stadt Leipzig und die Stadt Zwickau, die in die örtlichen Erhebungen einbezogen waren, erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Dem SSG, der LDS, den uWB sowie dem ZV Parthenaue und dem WBV Torgau wurde der Entwurf des Sonderberichts zur Kenntnis gegeben.

Stellungnahmen

- 216 Die eingegangenen Stellungnahmen und Empfehlungen des SMEKUL, des SMI, der Städte Leipzig und Zwickau, des ZV Parthenaue, des SSG sowie der uWB der Städte Dresden und Leipzig und der Landkreise Erzgebirgskreis, Leipzig, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Zwickau wurden erforderlichenfalls in den vorliegenden Beitrag an betreffender Stelle eingearbeitet bzw. werden nachfolgend wiedergegeben.

- 217 Die Stadt Zwickau begrüßte, dass das Thema Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in Sachsen – Durchführung und Finanzierung – einer tiefgründigen Betrachtung und Bewertung unterzogen worden ist, und verwies auf den in den zurückliegenden Jahren stetig zugenommenen Stellenwert dieses Themas innerhalb der Kommune. Die uWB der Landeshauptstadt Dresden konstatierte, dass erstmalig eine umfassende Analyse und Benchmark der Gewässerunterhaltung von Gewässern 2. Ordnung für 142 Städte und Gemeinden sowie der GU-Verbände in Sachsen vorliege. Die uWB des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge teilte mit, dass sie ihre im Zuge der örtlichen Erhebungen gegebenen Hinweise im Sonderbericht berücksichtigt finde und dieser sehr gut den aktuellen Stand und die Probleme der Thematik widerspiegele. Die Ergebnisse seien nachvollziehbar.

- 218 Das SMEKUL äußerte zu nachfolgend aufgeführten Punkten, dass das jeweilige Thema aufgegriffen worden sei bzw. aufgegriffen werde und entsprechende Schritte geprüft werden:

⁶³ Vgl. LT-Drs. 7/4550, Drittes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen, B. Besonderer Teil, zu Art. 2, zu Nr. 11, zu Doppelbuchstabe bb, S. 67.

⁶⁴ Vgl. Stellungnahme vom 16.07.2021.

Übersicht 14: SMEKUL-Stellungnahme: Zur Prüfung relevante Punkte

Punkt	Tz.	Kurze Inhaltsangabe
4.1.3	144	Verringerung der aufgezeigten organisatorischen, personellen und technischen Unzulänglichkeiten durch eine geeignete gemeindeübergreifende Aufgabenerledigung
4.1.4	151	Empfehlung zur Bildung von Verbänden nach Flusseinzugsgebieten zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Sachsen
4.1.4	152	Formulierung einer Ausnahmeregelung von einer Pflichtmitgliedschaft im SächsWG und Entscheidung über betreffende Fälle durch SMEKUL
4.1.4	159	Bildung von Verbänden nach Flusseinzugsgebieten statt landesweiter Organisationseinheit
4.2.1	163	Gesetzliche Fixierung der Erstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes
4.2.2	167	Gewässerschauprotokolle – Prüfung durch SMEKUL, z. B. ob durch neue technische Möglichkeiten die Erstellung von Niederschriften vereinfacht und effizienter gestaltet werden kann
4.2.2	168	Gewässerschauintervall – Prüfung der Einführung einer geeigneten Regelung zu einem Schauintervall durch SMEKUL
4.3	171	Notwendigkeit von Unterhaltungsplänen – Verpflichtung zur Erstellung wird durch SMEKUL geprüft
4.4.2	186	Gewässerunterhaltungsabgabe: Rechtsichere Gesetzesformulierungen oder alternative Finanzierungsmöglichkeiten

- 219 Bezüglich der Bildung von GU-Verbänden (vgl. Pkt. 4.1.4) schlägt die Stadt Leipzig vor, einen Kriterienkatalog zu erstellen, um abzuschätzen, wann die Bildung eines GU-Verbandes sinnvoll wäre. Sie weist ferner darauf hin, dass ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen Grundvoraussetzung für die meisten Empfehlungen in vorliegendem Sonderbericht seien.
- 220 Die Mindestforderung nach einem GU-Plan (vgl. Pkt. 4.2.1) ist aus Sicht der uWB der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen unzureichend, um in absehbarer Zeit den guten ökologischen Zustand der Gewässer erreichen zu können. Der SRH stimmt den uWB insoweit zu, dass es unzweifelhaft vorteilhafter wäre, wenn flächendeckend auch Gewässerpflege- und -entwicklungspläne zum Einsatz kämen. Jedoch mangelt es, wie entsprechend dargelegt wurde, vielerorts bereits an GU-Plänen, sodass deren Erstellung zunächst Priorität eingeräumt werden sollte.
- 221 Eine Personalkapazität, die zum Aufgabenumfang passt, halten auch die uWB der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Leipzig für erforderlich – hier allerdings mit Blick auf die Auffassung des SRH, ein Schauintervall für Gewässerschauen festzulegen (vgl. Pkt. 4.2.2). Die uWB der Landeshauptstadt Dresden sieht zudem ein zwingendes Überprüfungserfordernis bzgl. des Datenschutzes in Anbetracht der Vielzahl der gem. § 93 Abs. 2 SächsWG möglichen Teilnehmer einer Gewässerschau auf privaten Grundstücken. Das SMEKUL merkt an, dass eine Verpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Gewässerschauen problematisch sei, da den Gemeinden und uWB entsprechendes Personal fehle; ein adäquater Aufwuchs an Fachpersonal müsste forciert werden. Die uWB des Landkreises Nordsachsen zieht das Fazit, dass eine fachgerechte Gewässerunterhaltung nur mit entsprechendem Fachpersonal auch in beteiligten Behörden und bei den Unterhaltungslastpflichtigen selbst erfolgen könne.
- 222 Die uWB der Landeshauptstadt Dresden begrüßt in ihrer Stellungnahme die Unterstützung der Gemeinden über das Instrument des Gewässerlastenausgleiches (vgl. Pkt. 4.5.1) und verweist auf die deutlichen Erfolge, die bereits die finanzielle Unterstützung mittels des SächsGewUUG bewirkt habe. So sei Dresden mit den zusätzlichen Finanzmitteln z. B. erstmalig in

der Lage gewesen, im großen Umfang Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Zielerreichung der WRRL im Rahmen der Gewässerunterhaltung umzusetzen.

- 223 Die uWB des Landkreises Zwickau befürwortet in ihrer Stellungnahme die geplante dauerhafte Fortsetzung der Mittelauszahlung als „Gewässerlastenausgleich“ (vgl. Pkt. 4.5.1) und die Verwendung der Mittel auch für Standgewässer in der Unterhaltungslast der Kommunen (vgl. Pkt. 4.5.4).

6 Schlussbemerkung

- 224 So unterschiedlich, wie sich die Erfüllung der Pflichtaufgabe „Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung“ durch die Kommunen in qualitativer und quantitativer Hinsicht dargestellt hat, so groß erschien auch die Bandbreite der Stellungnahmen, die der SRH zum Entwurf des vorliegenden Sonderberichtes erhalten hat. Einigen gehen die Folgerungen und Vorschläge des SRH zu weit, anderen wiederum nicht weit genug. Anspruch des SRH ist es, mit dem vorliegenden Sonderbericht Lösungen für die Abstellung bisheriger Defizite aufzuzeigen und mit den Vorschlägen zur (künftigen) Organisation der Aufgabe im Freistaat Sachsen, die Durchführung der Gewässerunterhaltung zu optimieren.
- 225 Übergeordnetes Ziel bleibt die lt. WRRL geforderte Herstellung des mindestens guten ökologischen Zustandes natürlicher Fließgewässer bis spätestens zum Jahr 2027, wofür eine fachgerechte Gewässerunterhaltung Voraussetzung ist.

Leipzig, den 03. August 2021

Rechnungshof des Freistaates Sachsen

Prof. Dr. Binus
Präsident

Rix
Vizepräsident

Teichmann
Rechnungshofdirektor

Böhmer
Rechnungshofdirektor

Haag
Rechnungshofdirektorin

Anlage 1: Musterfragebogen Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung

Hinweis: Nachfolgend sind alle theoretisch möglichen Fragen angegeben. Im Online-Fragebogen wurden abhängig von der jeweiligen Antwort nur die daraus resultierenden Folgefragen automatisiert angezeigt.⁶⁵

I. Allgemeine Angaben

1. Name der Kommune *
2. Gemeindegeschlüsselnummer *
3. Angaben zur Ansprechperson in der Kommune: *
 - Name der Ansprechperson
 - E-Mail-Adresse der Ansprechperson
 - Telefonnr. der Ansprechperson
 - Funktion der Ansprechperson

II. Organisation

4. Die Aufgaben zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet wurden im Prüfungszeitraum, d. h. ab 01.01.2018, wie folgt ausgeführt: *
Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
 - Durch die Gemeinde ausschließlich in Eigenleistung für alle Gewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet, z. B. durch Bauhof.
 - Sowohl durch die Gemeinde als auch durch "externe Dritte"^{**}.
 - ausschließlich durch "externe Dritte" (Gemeinde allenfalls koordinierend tätig).
 - Die Aufgabe wurde im Prüfungszeitraum nicht wahrgenommen.

^{**} Einzelheiten zu den "externen Dritten" werden in der nachfolgenden Frage abgefragt.
5. Wer nahm im Prüfungszeitraum, d. h. ab 01.01.2018, die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet wahr? *
Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
 - Gewässerunterhaltungsverband
 - Zweckverband, z. B. AZV
 - Andere Gemeinde, z. B. Nachbargemeinde
 - Erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft (nur sofern Ihre Gemeinde beteiligte Gemeinde einer solchen ist)
 - Verwaltungsverband (nur sofern Ihre Gemeinde Mitglied eines solchen ist)
 - Externe Auftragnehmer
 - Anlieger/Anwohner
 - Pächter (insbes. bei Standgewässern)
 - Sonstige(Mehrfachnennung möglich)
6. Sie haben bei der vorherigen Frage "Sonstige" angegeben.
Bitte benennen Sie, wer die Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet (außerdem) wahrnahm:
7. Weshalb wurde die Aufgabe im Prüfungszeitraum nicht wahrgenommen? *
Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
 - Dringlichkeit nicht gegeben
 - Fördermaßnahme noch nicht bewilligt
 - fehlendes Personal
 - fehlende Arbeitsmittel / Technik
 - fehlende finanzielle Mittel
 - politische Prioritätensetzung
 - Sonstiges:(Mehrfachnennung möglich)
8. Weshalb wurde die Aufgabe im Prüfungszeitraum unter Hinzuziehung externer Dritter wahrgenommen? *
Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
 - wirtschaftlichere Erledigung der Aufgabe
 - fehlendes eigenes Personal für diese Aufgabe
 - fehlende eigene Arbeitsmittel / Technik für diese Aufgabe

⁶⁵ * = Pflichtfrage.

- politische Entscheidung
 - organisatorische Gründe (z. B. bei Verwaltungsgemeinschaften Erledigung durch die erfüllende Gemeinde oder bei Verwaltungsverbänden durch den Verband)
 - Sonstiges:
(Mehrfachnennung möglich)
9. Bitte grenzen Sie stichwortartig den Aufgabeninhalt des/der externen Dritten von dem Ihrer Kommune ab (d. h. was erledigen die externen Dritten, was erledigen die Beschäftigten Ihrer Kommune)
10. Die Aufgabe wird angabegemäß (auch) durch Dritte erledigt. Liegt die Zustimmung der unteren Wasserbehörde vor (§ 40 Abs. 2 WHG)? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
11. Wer koordiniert in Ihrer Verwaltung die Abwicklung mit dem/den externen Dritten/Dienstleister/n? (bitte Funktion benennen, z. B. Beschäftigte/r Bauamt) *
12. Nutzt Ihre Kommune eine Fachsoftware für Planung, Ausführung und Dokumentation von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
13. Nennen Sie bitte den Namen der Software: *
- Wie zufrieden sind Sie inhaltlich mit dieser Software? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Sehr zufrieden
 - Zufrieden
 - Weniger zufrieden
 - Nicht zufrieden
14. Sofern die Erledigung der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung ganz oder teilweise in Eigenleistung erfolgt: *
- Bitte geben Sie Ihre Antwort(en) hier ein:
- Welche (berufliche) Qualifikationen haben die betreffenden Beschäftigten?
 - Wo sind die betreffenden Beschäftigten in ihrer Verwaltung zugeordnet (welches Amt/Ämter bzw. Sachgebiet/e bzw. Fachbereich/e)?
 - In welchem Jahr nahmen die betreffenden Beschäftigten zuletzt eine Weiterbildungsmaßnahme zur Gewässerunterhaltung wahr (bei mehreren Beschäftigten bitte nur aktuellstes Jahr angeben)?
 - Welcher Anbieter führte die letzte Weiterbildungsmaßnahme zur Gewässerunterhaltung durch?
- Falls keine entsprechenden Weiterbildungen erfolgt sind, geben Sie bei Teilfrage 3 und 4 bitte "entfällt" ein.
15. Nutzt oder nutzte Ihre Kommune seit dem Jahr 2010 externe Beratung oder Coaching für die Planung und/oder Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
16. In welchem Jahr nutzte Ihre Kommune zuletzt die externe Beratung oder Coachings bei der Planung und/oder Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen? *
17. Ist Ihre Kommune Mitglied einer Gewässer-Nachbarschaft des DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) Landesverbandes Sachsen/Thüringen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein

18. Gibt es weitere/andere flussgebietsbezogene Kooperationen mit Nachbargemeinden? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
19. Sind diese flussgebietsbezogenen Kooperationen mit Nachbargemeinden schriftlich dokumentiert? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
20. Nennen Sie bitte stichpunktartig die Hauptinhalte dieser Kooperationen: *
21. Inwieweit unterhält Ihre Kommune weitere Zusammenarbeiten im Bereich der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung? Bitte Zutreffendes ankreuzen: *
- Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
- mit Landestalsperrenverwaltung
 - mit Landschaftspflegeverbänden
 - mit Naturschutzverbänden bzw. -Organisationen
 - mit sonstigen Verbänden
 - mit Schülerprojekten
 - keine weiteren Zusammenarbeiten
 - Sonstiges:
(Mehrfachnennung möglich)
22. Aus welchen Gründen ist Ihre Kommune nicht in einem Gewässerunterhaltungsverband organisiert? *
- Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
- (zu) hoher Verwaltungsaufwand
 - (zu) hoher finanzieller Aufwand keine Einigung zustande gekommen
 - kein Bedarf
 - Sonstiges:
(Mehrfachnennung möglich)
23. Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung können so, wie sie derzeit organisiert sind, sachgerecht und angemessen erfüllt werden. Dieser Aussage: *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Stimme ich voll zu.
 - Stimme ich eher zu.
 - Stimme ich eher nicht zu.
 - Stimme ich nicht zu.
24. Wie kann dies Ihrer Ansicht nach verbessert werden bzw. was würden Sie gern verbessern?

III. Planung

25. Ist der Verwaltung (den für die Gewässerunterhaltung bzw. deren Koordinierung zuständigen Beschäftigten) bekannt, welche Gewässer in der Unterhaltungslast ihrer Kommune liegen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
26. Ist ein Gewässerunterhaltungsplan für Ihr Gemeindegebiet vorhanden (ggf. auch mehrere Pläne)? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
27. Der Gewässerunterhaltungsplan wurde zuletzt erstellt/angepasst: *
- Bitte ein Datum eingeben:

28. Nennen Sie bitte die drei wichtigsten Maßnahmen des aktuellen Gewässerunterhaltungsplans nach Priorität, d. h. dem vorrangigen Unterhaltungsbedarf: *
- Bitte geben Sie Ihre Antwort(en) hier ein:
- Maßnahme 1
 - Maßnahme 2
 - Maßnahme 3
29. Die Abstimmung der geplanten Maßnahmen erfolgte mit den folgenden Betroffenen: *
- Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
- untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - Vertreter der Landwirtschaft
 - Inhaber von Fischereirechten sowie anderen Gewässeranliegern (Eigentümer und Nutzungsberechtigte an das Gewässer angrenzender Grundstücke) und Nutzungsberechtigten (z. B. bei Einleitungen oder Entnahmen aus dem Gewässer)
 - Nachbargemeinde(n)
 - Es erfolgte keine Abstimmung, da es keine von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise gibt.
 - Es erfolgte keine Abstimmung (andere Gründe)
 - Sonstiges:
- (Mehrfachnennung möglich)
30. Enthält der Gewässerunterhaltungsplan eine Kostenschätzung für die dort genannten Maßnahmen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
 - Nur für ausgewählte Maßnahmen
31. Bitte vervollständigen Sie das Zutreffende: *
- Es wurde kein Gewässerunterhaltungsplan erstellt ...
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- die Erstellung ist jedoch bis Ende 2021 geplant.
 - es ist auch keine unmittelbare Erstellung geplant.
 - weil die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Gemeindegebiet fachlich nicht notwendig sind **
 - Sonstiges
- ** Gründe können bspw. sein, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss inner- und außerorts auch ohne Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist, Infrastruktureinrichtungen nicht gefährdet sind, Neophytenkontrolle nicht notwendig ist usw.
32. Bitte benennen Sie die Gründe, weshalb keine Erstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes geplant ist: *
33. Ist Ihrer Verwaltung (den für die Gewässerunterhaltung bzw. deren Koordinierung zuständigen Beschäftigten) bekannt, an welchen Gewässern (2. Ordnung) bzw. Gewässerabschnitten ein vorrangiger Unterhaltungsbedarf besteht?
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
34. Ist ein Hochwasserschutzkonzept vorhanden? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
35. Seit wann hat Ihre Gemeinde ein Hochwasserschutzkonzept und von wann ist die letzte Fassung? *
- Seit wann hat die Gemeinde ein Hochwasserschutzkonzept (bitte das Jahr angeben)?
 - Die aktuelle Fassung des Hochwasserschutzkonzeptes ist datiert vom (TT.MM.JJJJ):

36. War Ihre Kommune bereits einmal von Hochwasser betroffen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
37. Wann war das letzten Hochwasserereignis (MM/JJJJ)? *
38. Wie hoch waren die finanziellen Schäden an der kommunalen Infrastruktur (Straßen, Gebäude etc.) in Ihrer Kommune aufgrund des letzten Hochwasserereignisses? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- unter 50.000 EUR
 - 50-000 EUR bis unter 200.000 EUR
 - 200.000 EUR bis unter 500.000 EUR
 - 500.000 EUR bis unter 1.000.000 EUR
 - 1.000.000 EUR und mehr
39. Wie übt die Untere Wasserbehörde ihre Fachaufsicht bei Gewässern 2. Ordnung in Ihrem Gemeindegebiet aus? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- regelmäßig durch Kontrollen und durch Beratung
 - regelmäßig durch Kontrollen
 - regelmäßig durch Beratungen
 - bei Bedarf
 - gar nicht
40. In welchen Jahren seit 2010 fanden die letzten beiden Gewässerschauen (§ 93 SächsWG) in Ihrem Gemeindegebiet statt (Angabe bitte unabhängig davon, ob es sich um Gewässer 1. oder 2. Ordnung handelte)?
- Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
- keine Gewässerschau seit 2010
 - nur eine Gewässerschau seit 2010 (bitte unten Jahr auswählen)
 - 2010
 - 2011
 - ...
 - 2019
 - 2020
41. Waren bei der letzten bzw. vorletzten Gewässerschau nach § 93 SächsWG auch Gewässer 2. Ordnung einbezogen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja, bei beiden Gewässerschauen
 - Ja, bei einer Gewässerschau
 - Nein, bei keiner Gewässerschau
42. Liegen Ihrer Gemeinde die Niederschriften zu den Gewässerschauen an Gewässern 2. Ordnung vor (§ 93 Abs. 3 SächsWG)? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
43. Sofern die letzte bzw. vorletzte Gewässerschau zu Beanstandungen und/oder Anordnungen führte, wurden diese ausgeräumt bzw. erfüllt? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja, vollständig
 - Ja, teilweise
 - Nein
44. Erfolgte im Prüfungszeitraum, d. h. ab 01.01.2018, anstelle oder zusätzlich zur formalen Gewässerschau (§ 93 SächsWG) Vor-Ort-Begehungen, um den Zustand der Gewässer 2. Ordnung zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen ableiten zu können? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein

IV. Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung

45. Wie hoch waren im Prüfungszeitraum die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung insgesamt? (Angaben in EUR) *
- 2018 gesamt
 - davon 2018 Personalauszahlungen für eigene Beschäftigte**
 - 2019 gesamt
 - davon 2019 Personalauszahlungen für eigene Beschäftigte**
- **soweit Beschäftigte nur zum Teil mit Aufgaben der Gewässerunterhaltung bzw. deren Koordinierung befasst waren, geben Sie hier bitte nur die dafür angefallenen anteiligen Personalauszahlungen an; es darf gerundet werden
Etwaige Auszahlungen im Zusammenhang mit Ersatzmaßnahmen i. S. v. § 31 Abs. 4 bzw. § 36 Satz 3 SächsWG sind hier nicht anzugeben.
Bei Verwaltungsgemeinschaften bitte nur den Ihre Gemeinde betreffenden Anteil angeben.
46. Für die Einschätzung, inwieweit die Auszahlungen im Jahr 2018 dem üblichen Niveau entsprachen, bitten wir Sie, folgende Frage zu beantworten:
Die jährlichen Auszahlungen im Zusammenhang mit der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung in ihrem Gemeindegebiet in den Jahren 2015, 2016 und 2017 waren... *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- in mind. einem Jahr mehr als 30 % höher als 2018
 - in mind. einem Jahr mehr als 30 % niedriger als 2018
 - in keinem Jahr mehr als 30 % höher oder niedriger als 2018
47. Entstanden Ihrer Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen für Ersatzmaßnahmen der Gewässerunterhaltung i. S. v. § 31 Abs. 4 bzw. § 36 Satz 3 SächsWG?*
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
48. Wie hoch waren die diesbezüglichen Auszahlungen in den Jahren 2018 und 2019? (Angabe in EUR, auf volle Euro gerundet) *
- 2018
 - 2019
49. Erhebt Ihre Gemeinde eine Gewässerunterhaltungsabgabe? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
50. Wie hoch waren die diesbezüglichen Einzahlungen in den Jahren 2018 und 2019? (Angabe in EUR, auf volle Euro gerundet) *
- 2018
 - 2019
51. Hat Ihre Gemeinde eine gültige Satzung, die u. a. diese Abgabe regelt? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
52. Plant Ihre Gemeinde, eine Gewässerunterhaltungsabgabe zu erheben bzw. eine entsprechende Satzung zu erlassen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
53. Bis wann soll die Umsetzung erfolgen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Bis Ende 2021
 - Bis Ende 2025
 - Nach 2025

54. Weshalb plant Ihre Gemeinde keine Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe? *
- Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
- fehlendes Fachpersonal für die rechtssichere Erstellung einer Gewässerunterhaltungssatzung bzw. Erhebung einer entsprechenden Abgabe
 - Vorbereitungsaufwand wird als zu hoch eingeschätzt (zeitlich und/oder finanziell)
 - Vorab sind noch umfangreiche Ausbaumaßnahmen erforderlich, die die Erhebung einer Unterhaltungsabgabe zeitlich mehrere Jahre nach hinten verlagern würden
 - politischer Wille
 - Befürchtung von Klagen und damit verbundenem Verwaltungsaufwand
 - ungünstige Kosten-Nutzen-Relation **
 - ein externer Dritter (z. B. Gewässerunterhaltungsverband) erhebt bereits eine entsprechende Abgabe
 - Sonstiges:
- ** Beispiele:
- der Unterhaltungsaufwand in der Kommune ist im Regelfall eher niedrig, so dass der Aufwand der Abgabenerhebung dafür als zu hoch eingeschätzt wird
 - aufgrund der geringen Gewässerlänge (2. Ordnung) ist eine Abgabenerhebung nicht angezeigt
- (Mehrfachnennung möglich)
55. Hat Ihre Gemeinde im Prüfungszeitraum Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes oder Potenzials gern. Nr. 2.1 der RL GH/2007 bzw. der RL GH/2018 vorgenommen? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
56. Wie hoch waren die diesbezüglichen Einzahlungen in den Jahren 2018 und 2019? (Angabe in EUR, auf volle Euro gerundet) *
- 2018
 - 2019
57. Erhielt Ihre Gemeinde im Prüfungszeitraum Mittel für Ersatzvornahmen der Gewässerunterhaltung i. S. v. § 31 Abs. 4 bzw. § 36 Satz 3 SächsWG? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
58. Wie hoch waren die diesbezüglichen Einzahlungen in den Jahren 2018 und 2019? (Angabe in EUR, auf volle Euro gerundet) *
- 2018
 - 2019
59. Erzielte Ihre Gemeinde in den Jahren 2018 und/oder 2019 weitere Einzahlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Gemeindegebiet, die in den vorherigen Fragen noch nicht angegeben wurden? Hinweis: die Höhe der Beträge lt. Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz liegt dem SRH bereits vor und braucht daher hier nicht nochmals angegeben zu werden. *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
60. Wie hoch waren die diesbezüglichen Einzahlungen in den Jahren 2018 und 2019? (Angabe in EUR, auf volle Euro gerundet)
- 2018
 - 2019
61. Woher stammen die genannten Einzahlungen? *

62. Für die Einschätzung, inwieweit die Einzahlungen im Jahr 2018 dem üblichen Niveau entsprachen, bitten wir Sie, folgende Frage zu beantworten:
Die jährlichen Einzahlungen im Zusammenhang mit der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung in ihrem Gemeindegebiet in den Jahren 2015, 2016 und 2017 waren... *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- in mind. einem Jahr mehr als 30 % höher als 2018
 - in mind. einem Jahr mehr als 30 % niedriger als 2018
 - in keinem Jahr mehr als 30 % höher oder niedriger als 2018

V. Maßnahmen

63. Welche Unterhaltungsmaßnahmen wurden im Jahr 2018 an Gewässern 2. Ordnung durchgeführt? *
- Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
- keine
 - Maßnahmen an Gewässersohle
 - Maßnahmen im Uferbereich
 - Maßnahmen an Gewässerrandstreifen
 - weitere Maßnahme(n)** (nachfolgend bitte benennen)
- ** hierunter fallen bspw. auch die Erstellung bzw. Fortschreibung des Gewässerunterhaltungsplanes
64. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen im Jahr 2018: *
65. Welche Unterhaltungsmaßnahmen wurden im Jahr 2019 an Gewässern 2. Ordnung durchgeführt? *
- Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
- keine
 - Maßnahmen an Gewässersohle
 - Maßnahmen im Uferbereich
 - Maßnahmen an Gewässerrandstreifen
 - weitere Maßnahme(n)** (nachfolgend bitte benennen)
- ** hierunter fallen bspw. auch die Erstellung bzw. Fortschreibung des Gewässerunterhaltungsplanes
66. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen im Prüfungsjahr 2019: *
67. Gibt es Ihrer Einschätzung nach dauerhaft Defizite bei der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung in Ihrem Gemeindegebiet? *
- Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:
- Ja
 - Nein
68. Worin könnten nach Ihrer Einschätzung die Ursachen für diese Defizite liegen? *
- Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
- fehlendes Gewässerunterhaltungskonzept
 - Abstimmungsschwierigkeiten mit Anliegern
 - Abstimmungsschwierigkeiten mit benachbarten Gemeinden
 - fehlendes Fachpersonal zu wenig Personal
 - fehlende finanzielle Mittel fehlende technische Mittel
 - Sonstiges: ...
69. Welche investiven Maßnahmen (Ausbaumaßnahmen) wurden in Ihrer Gemeinde an Gewässern 2. Ordnung im Prüfungszeitraum, d. h. seit 01.01.2018, durchgeführt?
- (Bezeichnung der Maßnahme und des Gewässers)
- Sofern seit 2018 keine investiven Maßnahmen durchgeführt wurden, tragen Sie bitte im ersten Feld „keine“ ein.
- Sofern mehr als 6 Maßnahmen durchgeführt wurden, geben Sie bitte die 6 hinsichtlich ihrer Kosten umfangreichsten Maßnahmen an.
1. (Maßnahme und Gewässer)
 2. (Maßnahme und Gewässer)
 3. (Maßnahme und Gewässer)
 4. (Maßnahme und Gewässer)
 5. (Maßnahme und Gewässer)
 6. (Maßnahme und Gewässer)

70. Ist der Verwaltung (den für die Gewässerunterhaltung bzw. deren Koordinierung zuständigen Beschäftigten) der ökologische Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Gewässer 2. Ordnung in ihrem Gemeindegebiet bekannt? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

71. Im Gemeindegebiet gibt es Gewässer 2. Ordnung in folgendem Zustand gemäß WRRL: * Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Sehr gut
- Gut
- Mäßig
- Unbefriedigend
- Schlecht

(Mehrfachnennungen möglich)

VI. Nutzung der Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale

72. Wurde die Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale für das Jahr 2019 bereits vollständig verwendet (vgl. Sächsisches Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz)? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

73. Durch die Pauschale werden/wurden Maßnahmen finanziert, die ... *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- sonst nicht durchgeführt worden wären
- sonst nicht in diesem Umfang oder zu dieser Zeit durchgeführt worden wären
- sonst aus dem Haushalt finanziert worden wären

74. Mit der Pauschale werden/wurden Maßnahmen initiiert, die in den folgenden Jahren auch ohne zusätzliche Unterstützung fortgeführt werden können? *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

75. Benötigen Sie weitere Unterstützung, um die Gewässerunterhaltung zukünftig planmäßig durchzuführen? (Unterstützungsmöglichkeiten siehe dann Folgefrage) *

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein

76. Welche weitere Unterstützung würden Sie benötigen, um die Gewässerunterhaltung zukünftig planmäßig durchzuführen? *

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Schulungsangebote
- Beratungsangebote
- Fachpersonal
- mehr Personal
- geeignete technische Mittel J mehr finanzielle Mittel
- Sonstiges:

(Mehrfachnennungen möglich)

VII. Abschluss

77. Bitte teilen Sie uns Ihre Anmerkungen mit:

78. Bitte senden Sie uns die aktuelle Fassung Ihrer Gewässerunterhaltungssatzung bzw. die Satzung, die die Gewässerunterhaltungsabgabe regelt, zu. Bitte an: gewaesserunterhaltung@srh.sachsen.de

79. Bitte senden Sie eine möglichst aktuelle Niederschrift gern. § 93 Abs. 3 SächsWG zu einer Gewässerschau Ihrer Wahl an Gewässern 2. Ordnung in Ihrem Gemeindegebiet per E-Mail an gewaesserunterhaltung@srh.sachsen.de

Sie können die Fragen bei Bedarf nun ausdrucken bzw. als PDF-Druck speichern. Vielen Dank für die Beantwortung des Fragebogens.

Anlage 2: In die Prüfung einbezogene Kommunen

In alphabetisch sortierter Reihenfolge:

Nr.	Schlüssel	Kommune	Einwohner 30.06.2019	Gewässerlänge 2. Ordnung in km
1	14523010	Adorf/Vogtl.	4.891	50,3
2	14628010	Altenberg	7.906	203,1
3	14625010	Arnsdorf	4.872	47,2
4	14523020	Auerbach/Vogtl.	18.278	77,8
5	14523030	Bad Brambach	1.857	54,4
6	14730020	Bad Dübén	7.858	49,4
7	14628040	Bahretal	2.164	43,3
8	14729030	Bennewitz	4.969	44,5
9	14521080	Bockau	2.211	38,3
10	14729060	Borsdorf	8.276	17,0
11	14522050	Brand-Erbisdorf	9.367	58,5
12	14521110	Breitenbrunn/Erzgeb.	5.257	94,6
13	14730050	Cavertitz	2.226	55,2
14	14729080	Colditz	8.450	92,0
15	14521130	Crottendorf	4.057	49,6
16	14625090	Cunewalde	4.637	44,3
17	14628060	Dippoldiswalde	14.362	121,6
18	14625110	Doberschau-Gaußig	4.178	50,8
19	14730100	Dreiheide	2.096	42,6
20	14612000	Dresden	554.734	386,0
21	14627030	Ebersbach	4.399	90,2
22	14521160	Ehrenfriedersdorf	4.702	20,4
23	14521170	Eibenstock	7.321	262,4
24	14625130	Elstra	2.719	37,5
25	14521180	Elterlein	2.870	69,1
26	14522120	Erlau	3.186	42,8
27	14523120	Falkenstein/Vogtl.	8.011	39,1
28	14522140	Flöha	10.733	38,9
29	14522150	Frankenberg/Sa.	14.045	80,4
30	14729140	Frohburg	12.439	111,1
31	14524080	Glauchau	22.344	63,5
32	14626110	Görlitz	56.068	85,0
33	14627050	Gröditz	7.037	49,7
34	14625160	Großdubrau	4.259	111,6
35	14627060	Großenhain	18.269	143,3
36	14522200	Großhartmannsdorf	2.455	37,3
37	14625200	Großröhrsdorf	9.553	45,7
38	14522210	Großschirma	5.631	74,1
39	14626140	Großschönau	5.399	47,3
40	14522220	Großweitzschen	2.785	50,2
41	14523130	Grünbach	1.664	52,1
42	14521270	Grünhainichen	3.378	41,2
43	14626160	Hähnichen	1.245	97,3
44	14522230	Hainichen	8.598	55,7
45	14524090	Hartenstein	4.557	43,1
46	14522250	Hartha	7.003	67,1
47	14524100	Hartmannsdorf b. Kirchb.	1.354	60,5
48	14625220	Haselbachtal	4.022	51,9
49	14626180	Herrnhut	5.902	93,9

Nr.	Schlüssel	Kommune	Einwohner 30.06.2019	Gewässerlänge 2. Ordnung in km
50	14625230	Hochkirch	2.265	58,9
51	14626190	Hohendubrau	1.887	70,2
52	14628190	Hohnstein	3.253	100,0
53	14626200	Horka	1.712	69,8
54	14625240	Hoyerswerda	32.555	106,5
55	14521320	Johanngeorgenstadt	3.919	59,4
56	14521330	Jöhstadt	2.647	70,1
57	14627080	Käbschütztal	2.730	59,7
58	14628205	Klingenberg	6.831	73,3
59	14523160	Klingenthal	8.282	68,6
60	14627100	Klipphausen	10.308	133,1
61	14626230	Kodersdorf	2.439	60,6
62	14625280	Königswartha	3.432	109,8
63	14626245	Kottmar	7.264	58,0
64	14626260	Kreba-Neudorf	858	55,9
65	14625290	Kubschütz	2.535	58,1
66	14524140	Langenbernsdorf	3.599	44,2
67	14730160	Laußig	3.664	66,4
68	14625300	Laußnitz	1.847	105,9
69	14713000	Leipzig	588.848	215,0
70	14522310	Leisnig	8.208	89,2
71	14523170	Lengenfeld	7.142	54,1
72	14628230	Liebstadt	1.298	46,9
73	14524180	Limbach-Oberfrohna	23.916	53,6
74	14730180	Löbnitz	2.041	31,8
75	14625330	Lohsa	5.250	150,6
76	14729245	Lossatal	6.036	87,2
77	14625340	Malschwitz	4.681	157,1
78	14521390	Marienberg	16.998	215,2
79	14626300	Markersdorf	3.912	80,7
80	14523200	Markneukirchen	7.512	80,4
81	14730190	Mockrehna	5.023	104,3
82	14626320	Mücka	966	48,6
83	14522390	Mulda/Sa.	2.470	48,9
84	14523245	Muldenhammer	3.050	119,8
85	14524200	Mülsen	11.107	63,1
86	14729300	Naunhof	8.745	54,2
87	14625360	Neschwitz	2.428	55,3
88	14522400	Neuhausen/Erzgeb.	2.566	58,9
89	14628260	Neustadt in Sachsen	12.143	121,5
90	14627170	Niederau	4.010	49,3
91	14627180	Nossen	10.562	133,6
92	14521440	Oberwiesenthal	2.068	60,1
93	14522440	Oederan	7.973	85,1
94	14521450	Oelsnitz/Erzgeb.	10.960	38,5
95	14521460	Olbernhau	10.952	179,4
96	14625420	Öbling	2.247	56,7
97	14523310	Pausa-Mühltroff	4.904	82,4
98	14521495	Pockau-Lengefeld	7.575	109,0
99	14627200	Priestewitz	3.150	77,6

Nr.	Schlüssel	Kommune	Einwohner 30.06.2019	Gewässerlänge 2. Ordnung in km
100	14626440	Quitzdorf am See	1.253	63,3
101	14627220	Radeburg	7.329	70,8
102	14625490	Radibor	3.129	102,9
103	14625500	Ralbitz-Rosenthal	1.699	58,6
104	14521500	Raschau-Markersbach	5.039	43,1
105	14522470	Rechenberg-Bienenmühle	1.857	83,7
106	14523365	Rosenbach/Vogtl.	4.165	85,3
107	14628340	Rosenthal-Bielatal	1.592	69,3
108	14522500	Rossau	3.501	69,0
109	14626480	Rothenburg/O.L.	4.491	95,5
110	14625530	Schmölln-Putzkau	3.016	38,2
111	14626500	Schönau-Berzdorf	1.475	43,0
112	14523370	Schöneck/Vogtl.	3.174	88,9
113	14627250	Schönfeld	1.810	51,7
114	14521540	Schönheide	4.408	50,2
115	14625550	Schwepnitz	2.475	81,3
116	14628360	Sebnitz	9.523	133,3
117	14522530	Seelitz	1.678	37,0
118	14521560	Sehmatal	6.380	49,0
119	14625560	Sohland a. d. Spree	6.724	46,7
120	14627260	Stauchitz	3.102	39,1
121	14521590	Stollberg/Erzgeb.	11.301	44,3
122	14628380	Stolpen	5.601	68,8
123	14522540	Striegistal	4.584	84,1
124	14521600	Stützengrün	3.176	44,1
125	14521620	Thalheim/Erzgeb.	6.007	21,5
126	14628400	Tharandt	5.433	98,4
127	14627290	Thiendorf	3.804	95,3
128	14626560	Trebendorf	889	43,2
129	14729400	Trebsen/Mulde	3.810	36,5
130	14626570	Vierkirchen	1.667	43,2
131	14625600	Wachau	4.265	58,0
132	14524290	Waldenburg	4.045	36,8
133	14522570	Waldheim	8.955	55,9
134	14626580	Waldhufen	2.358	83,9
135	14625610	Weißenberg	3.129	64,0
136	14524300	Werdau	20.817	76,3
137	14730330	Wermisdorf	5.232	108,6
138	14625640	Wittichenau	5.729	139,6
139	14627340	Wülknitz	1.697	39,4
140	14626610	Zittau	25.164	80,8
141	14524330	Zwickau	88.972	109,2
142	14521710	Zwönitz	11.974	90,5



Herausgeber:

Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig
Telefon: +49 341 3525-1015
Telefax: +49 341 3525-1999
E-Mail: poststelle@srh.sachsen.de
www.rechnungshof.sachsen.de

Redaktion:

Sächsischer Rechnungshof

Gestaltung und Satz:

Sächsischer Rechnungshof

Redaktionsschluss:

03. August 2021

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird vom Sächsischen Rechnungshof im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information des Sächsischen Landtages und der Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.